

Zeitschrift:	Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber:	Historischer Verein der Region Werdenberg
Band:	19 (2006)
Artikel:	Gerichtshoheit und Landesherrschaft : die Entwicklung der Gerichtshoheit in Churrätien unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Grafschaft Werdenberg
Autor:	Gschwend, Lukas / Kramer, Georg
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-893578

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gerichtshoheit und Landesherrschaft

Die Entwicklung der Gerichtshoheit in Churrätien unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Grafschaft Werdenberg

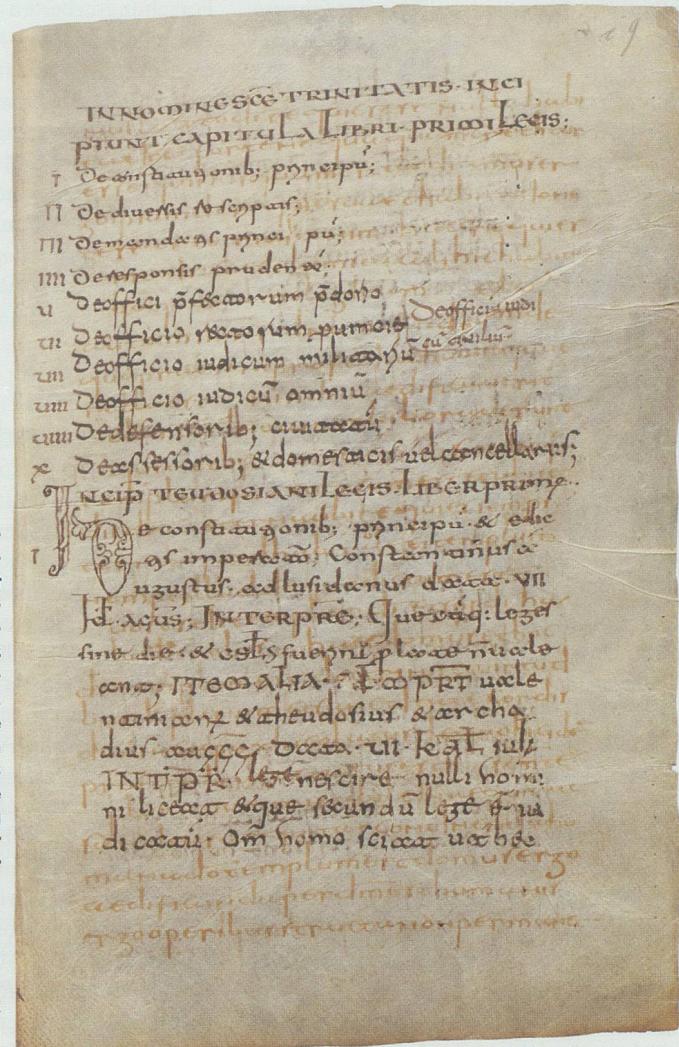
Lukas Gschwend, St.Gallen/Rapperswil-Jona, und Georg Kramer, St.Gallen

Die Entwicklung der Gerichtshoheit im Mittelalter ist ein überaus komplexer, in mancherlei Hinsicht kontroverser rechtshistorischer Forschungsgegenstand. Dies hat vor allem damit zu tun, dass die Gerichtshoheit als konstitutives Element der Entwicklung der souveränen Landesherrschaft wahrgenommen wird. Die Erforschung der Genese der Gerichtsbarkeit, deren herrschaftlichen Überbaus, rechtlichen Struktur und Organisation entfaltete sich daher in enger Anlehnung an die spätestens seit dem frühen 19. Jahrhundert ideologisch aufgeladene Frage nach den Anfängen des modernen, souveränen Staates. Die geschichtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Gerichtshoheit wurde aus diesem Grund häufig mit einseitiger Fokussierung auf die Entstehung der Landesherrschaft im Spannungsfeld von Personalität und Territorialität geführt. In den beiden vergangenen Jahrhunderten erwuchs darüber eine sehr lebhaft geführte wissenschaftliche Diskussion, aus der zahllose Forschungsarbeiten hervorgegangen sind.¹

Was uns dieser ältere, bisweilen ideologisierte Forschungsdiskurs lehren kann, ist hauptsächlich die Erkenntnis, dass die rechtlichen Institutionen des Mittelalters keineswegs mit unserer modernen Rechtsterminologie fassbar sind. Die Sinngehalte von Begriffen wie «Staat», «Strafrecht» oder «Gerichtsverfassung» können also nicht ohne grundsätzliche Vorbehalte in eine Zeit versetzt werden, in der diese Institutionen noch nicht oder zumindest nicht in moderner Ausprägung existierten. Ferner dürfen wir uns die herrschaftlichen Institutionen des Mittelalters räumlich und zeitlich keineswegs gleichförmig vorstellen.² Das mittelalterliche Rechtsleben war – obgleich dem Ideal gleichermaßen wie der Form verpflichtet – in weit geringerem Ausmass theoretisch durchdrungen und begrifflich definiert als das heutige. Die viel weniger

Die um 750 verfasste Lex Romana Curiensis ist für die Kulturge schichte des churrätischen Raums von herausragender Bedeutung. Gesetzegeberische Geltung kam dem Werk allerdings nicht zu; die neuere Forschung sieht es vielmehr als Rezeption der vom Westgotenkönig Alarich II. im Jahr 506 erlassenen Lex Romana Visigothorum. Stiftsbibliothek St.Gallen (Cod. 722, p. 19).

einem Territorium als vielmehr persönlichen Bindungen entspringenden Rechts gestaltungsräume verfügten über eine hohe Variabilität und Vielgestaltigkeit. Der gemeinsame Nenner leitet sich aus der Art des kaiserlichen Privilegs her. Ein Gericht im einen Herrschaftsgebiet konnte ausserhalb dieser Gemeinsamkeit indessen ganz andere Kompetenzen haben als ein der Form nach vergleichbares Gericht im Nachbarterritorium. Gerade diese lokalen und regionalen Unter-



schiede bedeuten eine Herausforderung an die regionalgeschichtliche Forschung. Nur sie verfügt über das notwendige Rüstzeug, um die räumlichen und zeitlichen Besonderheiten quellenkritisch zu analysieren und sich dadurch den tatsächlichen Verhältnissen im Rahmen der rechtshistorischen Möglichkeiten zu nä-

1 Vgl. Bader 1953, S. 110f.

2 Vgl. Bader 1953, S. 112f.

hern. Rechts- und Regionalgeschichte weisen hier zahlreiche Gemeinsamkeiten betreffend Methode und Erkenntnisinteresse auf.

Es versteht sich von selbst, dass es den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen würde, diesen Ansatz für das Gebiet ganz Churrätien während eines Zeitraums von über 1000 Jahren zu verfolgen. Diese Studie versteht sich deshalb in erster Linie als theoretische Einführung und Überblick über die Leitlinien der Genese der Gerichtshoheit und der Landesherrschaft im churrätischen Raum. Es gilt vielfach die von der Forschung präparierte Komplexität wieder zu reduzieren. Im letzten Teil verengt sich der Brennpunkt der Betrachtung auf die Verhältnisse in der Grafschaft Werdenberg.³ Während für das frühmittelalterliche Churrätien eine vergleichsweise günstige

Quellenlage besteht, verdünnt sich diese hinsichtlich der Rechtsquellen im Hoch- und Spätmittelalter.⁴

Die vorliegende Untersuchung beruht in der Hauptsache auf den Erkenntnissen der einschlägigen Forschung. Diese erweist sich insbesondere für das Früh-, teilweise auch für das Hochmittelalter als reichhaltig, während für das Spätmittelalter sowie die frühe Neuzeit manche Desiderate festzustellen sind. Weiterführende Forschungsarbeiten – gerade für den Raum Werdenberg – werden dem Regional- und Rechtshistoriker für die Zeit nach 1517 durch die aktuelle Erschließung des Werdenberger Archivs in Glarus in bedeutendem Mass erleichtert.⁵ Das Material enthält auch zahlreiche rechts historisch relevante Quellen, zu deren wissenschaftlichen Verarbeitung diese Studie ermutigen möchte.

digen Geltungsanspruch: «*Haec lex anteriores non vetat, sed in presenti et in futuro confirmat.*»¹⁶

Die Erkenntnis der neueren Forschung, wonach die *Lex Romana Curiensis* nur in beschränktem Mass zur Klärung der tatsächlichen rechtlichen Verhältnisse im frühmittelalterlichen Churrätien herangezogen werden kann, stellt den Rechtshistoriker vor das Problem, das geltende Recht im Churrätien des frühen Mittelalters auf anderer Basis rekonstruieren zu müssen.¹⁷ Es erscheint sehr plausibel, dass durch die Romanisierung Rätiens in der Antike nach 14 v. Chr. analog zu den meisten anderen in das *Imperium Romanum* inkorporierten Gebiete die vorrömische Rechtsordnung weitgehend besiegt und durch römisches Recht ersetzt worden war.¹⁸ Nach dem Übergang Churrätiens in das fränkische Reich der Merowinger wurden die über Jahrhunderte hinweg geübten und bewährten römischen Verfassungs- und Verwaltungsstrukturen in der ostgotischen Zeit in vulgarisierter Form zum grossen Teil weitergeführt.¹⁹ Eine zwar vereinfachte, ihrem Wesen nach jedoch klar römische Form des Rechts fand so Eingang in das Rechtsleben des Mittelalters. Diese Vulgarform des römischen Rechts war jedoch – gemessen am klassischen römischen Recht – nach Einschätzung des Zürcher Rechtshistorikers Claudio Soliva in «fast unvorstellbarer Weise vergröbert und durch lokale Übung entstellt».²⁰

Eine gewisse Kontinuität der römischen Rechtstradition lässt sich auch in der staatsrechtlichen Ordnung der Victoriden-Herrschaft ausmachen.²¹ Wie im *Imperium Romanum* hatte Churrätien im Reich der Merowinger den Status einer Provinz unter der Hoheit des als *rex* oder *princeps* bezeichneten – vor Ort de facto freilich wenig einflussreichen – Franken-königs.²² Konkrete Herrschaftsrechte, insbesondere die Gerichtshoheit, übte hingegen der von der Zentralgewalt weitgehend unabhängig regierende *praeses* oder *rector provinciae* aus.²³ Die römische Trennung des Amtes des militärischen Führers (*dux*) und des zivilen Herrschers (*praeses*) wurde aufgehoben, wie auch die kirchliche und weltliche Macht – spätestens seit Bischof Tello – in einer Person vereinigt war.²⁴

Auch die Ordnung der Rechtsprechung orientierte sich am römischen Vorbild. Die hochentwickelte, differenzierte rö-

Die Provinz Raetia Prima und ihr Recht unter dem Einfluss der Merowinger und Victoriden

Nach dem Tod Theoderichs 536 endete in der ehemals römischen Provinz Raetia Prima die Herrschaft der Ostgoten.⁶ Während das Tirol um 570 unter den Einfluss der Bayern fiel, blieb das westliche Rätien als Churrätien oder Churwalchen für zweieinhalb Jahrhunderte weitgehend selbstständig. Es umfasste die Gebiete des heutigen Kantons Graubünden (ohne Puschlav) und das angrenzende Urserental, das Sarganserland, das linksrheinische Rheintal bis zum Hirschensprung, Liechtenstein und Vorarlberg bis und mit Götzis, im Nordwesten die Linthebene und die nördlichen Teile des heutigen Kantons Glarus und im Osten das Paznauntal und den Vinschgau bis zur Passer. Für kurze Zeit war dieses strategisch wichtige Passland in politische Abhängigkeit der merowingischen Könige geraten.⁷ Als um 600 die Expansionspläne der Merowinger in Norditalien scheiterten und Churrätien wieder an den Rand des politischen Geschehens Europas rückte, verlor jedoch dieser Einfluss an Kraft.⁸ Obschon das Gebiet unter der nominellen Herrschaft der Merowinger blieb, «erfreute sich das ferne Bergland Rätien jetzt einer nahezu vollkommenen Bewegungsfreiheit».⁹ Das Desinteresse der merowingischen Könige wussten einheimische Akteure zu nutzen:

Das einheimische Adelsgeschlecht der Victoriden übernahm im Churrätien des 7. und 8. Jahrhunderts eine von der merowingischen Zentralgewalt faktisch unabhängige Vormachtstellung.¹⁰ Trotz dieser tatsächlichen politischen Unabhängigkeit wurde lange Zeit vermutet, dass in Churrätien fränkisches Recht galt.¹¹ Nach dieser Auffassung widerspiegelte die um das Jahr 750 unter Bischof Tello verfasste sogenannte *Lex Romana Curiensis* «das lebende Recht seiner Zeit».¹² Diese Meinung wird von der jüngeren Forschung seit längerem in Frage gestellt und heftig bestritten. Nach heute vorherrschender Meinung darf dieses Recht, das die *Lex Romana Visigothorum* des Westgotenkönigs Alarich II. zum Vorbild hatte, weder als Codex im Sinne eines Gesetzbuches¹³ noch als Sammlung geltenden Stammesrechts verstanden werden.¹⁴ Vielmehr ist anzunehmen, dass die *Lex Romana Curiensis* hauptsächlich als Schulbuch für den notariellen Unterricht und als juristisches Nachschlagewerk diente.¹⁵ Das geltende churrätische Gewohnheitsrecht wurde durch die *Lex Romana Curiensis* jedoch kaum beeinflusst, was auch nicht in der Absicht der Verfasser lag, enthält sie doch selbst nicht nur einen Vorbehalt des alten Rechts, sondern negiert explizit einen eigenstän-

mische Gerichtsorganisation wurde aber den gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst und vereinfacht. Dem Praeses als sachlich zuständigen Richter für schwere Vergehen standen für die *causae minores*, also für Rechtsfälle von geringerer Trag-

weite, die Gerichte der verschiedenen Sprengel gegenüber, in die das Land eingeteilt war.²⁵ In diesen wurde der Richter von den freien Gerichtsgenossen, den *boni homines*²⁶ eines Sprengels, gewählt.²⁷

7 Vgl. Deplazes 2005 sowie auch Pieth 1982, S. 23, und Clavadetscher 1994f, S. 327.

8 Vgl. Clavadetscher 1994c, S. 40, sowie Kaiser 1998, S. 31ff.

9 Bilgeri 1971, S. 47.

10 Vgl. Clavadetscher 1994f, S. 327f. Zu den Victoriden vgl. ders. 1994c, S. 40, sowie Müller 1939, S. 337–395, und Kaiser 1998, S. 45ff.

11 Vgl. Meyer-Marthalter, 1948, S. 19.

12 Meyer-Marthalter 1959, S. LIV; ebd., S. 21–61, findet sich der lateinische Text der *Lex Romana Curiensis*. Vgl. dazu ebenfalls Meyer-Marthalter 1948, S. 38ff., sowie Pieth 1982, S. 23.

13 Vgl. z. B. Durnwalder 1970, S. 13.

14 Vgl. dazu Soliva 1986b, S. 201, und Burmeister 1990a, S. 82ff. Einen Überblick über den Diskussionsstand bietet Kaiser 1998, S. 42f.

15 Vgl. Burmeister 1990a, S. 85.

16 Meyer-Marthalter 1959, S. 23. Soliva 1986b, S. 197, übersetzt diese Stelle wie folgt: «Dieses Rechtsbuch tastet das althergebrachte Recht in keiner Weise an, sondern bekräftigt es in Gegenwart und Zukunft.»

17 Soliva 1986b, S. 189, stellt jedoch ernüchternd fest, der Rechtszustand in Churrätien vor und nach der Eingliederung ins fränkische Reich sei quellenmäßig nicht fassbar.

18 Vgl. Soliva 1986b, S. 189.

19 Vgl. Kaiser 1998, S. 39, und Grüninger 2005, S. 172.

20 Soliva 1986b, S. 189f. Vgl. auch Bilgeri 1971, S. 50, der jedoch betont, das in Rätien angewendete römische Vulgäretecht stehe im Vergleich zu dem der alemannischen Nachbarn im Norden «auf allgemein höherer Stufe».

21 Vgl. Meyer-Marthalter 1968, S. 44.

22 Vgl. Meyer-Marthalter 1948, S. 19f.; Kaiser 1998, S. 42.

23 Vgl. Meyer-Marthalter 1968, S. 45, sowie dies. 1948, S. 27ff.; ferner Kaiser 1998, S. 42.

24 Vgl. Meyer-Marthalter 1968, S. 45; Clavadetscher 1994c, S. 40, sowie ders. 1994d, S. 93. Anders aber Kaiser 1998, S. 39ff., sowie Heuberger 1932, S. 255f. Es bleibt zu bemerken, dass die bischöflichen Inhaber des Praesesamtes den Titel ihres kirchlichen Amtes zu tragen pflegten, vgl. Meyer-Marthalter 1948, S. 33.

25 Vgl. Mitteis 1986, S. 51; Meyer-Marthalter, 1968, S. 5, 45ff., sowie Kaiser 1998, S. 42.

26 Vgl. dazu Nehls-von Stryk 1981.

27 Vgl. Bilgeri 1971, S. 52. Für eine Darstellung der Gerichtsordnung gemäß der *Lex Romana Curiensis* vgl. Meyer-Marthalter 1948, S. 35ff. Zum Ganzen im weiteren Kontext vgl. Weitzel 1994.

28 Vgl. Kaiser 1998, S. 50.

29 Vgl. Kaiser 1998, S. 51, sowie Clavadetscher 1994d, S. 80f., und Meyer-Marthalter 1948, S. 60ff.

30 Vgl. Clavadetscher 1994d, S. 85.

31 Vgl. Clavadetscher 1994f, S. 328; ders. 1994d, S. 80ff., und Kaiser 1998, S. 50ff.

32 Vgl. Clavadetscher 1994d, S. 83f.

33 Vgl. Clavadetscher 1994f, S. 328.

Die Realisierung der fränkischen Herrschaft durch Karl den Grossen

In Zuge der Eroberung des Langobardenreichs durch die Franken trat Churrätien als Transitland im späten 8. Jahrhundert wieder vermehrt ins Blickfeld der europäischen Politik. Zur Sicherung der Bündner Alpenübergänge waren die Franken an einer verstärkten Einbindung Churratiens in ihr Reich interessiert.²⁸ Um das Jahr 773 – nach dem Aussterben der Victoriden-Dynastie mit dem Tod Tellos als Bischof und Praeses in Personalunion – unternahm Karl der Große den Versuch, die fränkischen Herrschaftsrechte in Churrätien wieder wahrzunehmen, indem er dem churrätischen Praeses Bischof Constantinus mitsamt seinem Volk unter dem Vorbehalt seiner Treue königlichen Schutz ge-

währte und dessen Rechtsgewohnheiten («*lex et consuetudo*») garantierte.²⁹ Das Schutzprivileg bedeutete freilich nicht nur eine königliche Gunst, sondern muss auch als Mittel der Einflussnahme des fränkischen Königs gedeutet werden.³⁰ Neben diesem Passus behielt sich Karl der Große nämlich auch das Recht vor, den Praeses in Zukunft selber zu bestimmen oder dessen Legitimität als Herrscher zumindest von seiner Billigung abhängig zu machen.³¹ Die Herausbildung einer vom Königshof beinahe unabhängig herrschenden Dynastie, wie die der Victoriden, sollte durch diese Bestimmung verhindert werden.³² Damit verlor Churrätien seine faktische Selbständigkeit.³³

Der königliche Einfluss machte sich wohl schon bei der Wahl des auf Constantinus nachfolgenden Bischofs Remadius bemerkbar. Es wird allgemein angenom-

Stuckstatue Karls des Grossen in der Klosterkirche Müstair. Bild aus Meyer 2000, S. 148.



3 Nicht näher behandelt werden hier die Verhältnisse in den von der Grafschaft Werdenberg zu unterscheidenden Gebieten der Freiherrschaft Sax-Forstegg (heutige Gemeinde Sennwald), des von dieser 1413 abgetrennten Gams und der zur Grafschaft Sargans gehörenden Teile der heutigen Gemeinde Wartau (vgl. dazu auch Reich 2004). Mit rechtshistorischen Aspekten der Freiherrschaft Sax-Forstegg befasst haben sich Kreis 1923 und Aebi 1974.

4 Mit Bezug auf das Frühmittelalter vgl. die Beurteilung von Grüninger 2005, S. 151.

5 Vgl. Oberholzer 2004, S. 39–51. Gerade für eine Rekonstruktion des alltäglichen Rechtslebens kann das von Nikolaus Senn 1862 edierte Landbuch der Landvogtei Werdenberg von 1639 (in der Version von 1778) – die notwendige quellenkritische Distanz vorausgesetzt – hilfreich sein. Vgl. Senn 1860/62, Schlussehrt, S. 225–243. Für Urkunden vor dem Jahr 1517 vgl. beispielsweise die *Richtung der Boten von Zürich und Schwyz zwischen denen von Appenzell und Graf Wilhelm v. Montfort-Tettwang, wegen den Leuten zu Grabs, Buchs und Sevelen usw. vom Mai 1406*, in Zellweger 1831, S. 106–112, oder der Seveler Rodel von 1476. Weitere Hinweise finden sich bei Beusch 1918, S. 11f.

6 Vgl. Pieth 1982, S. 21f.

men, dass dieser im Gegensatz zu seinen Vorgängern landesfremd und direkt von der fränkischen Zentralgewalt bestellt war.³⁴ Es lässt sich nachweisen, dass Remedium für den Schutz der Strassen, das Zollwesen und die Gerichte verantwortlich war. Um das Jahr 805 schuf er die nach ihm benannten *Capitula Remedii*, ein frühes kulturgeschichtliches Zeugnis des sich wandelnden frühmittelalterlichen Strafrechtsverständnisses.³⁵

Obschon Karl der Grosse durch Einsetzung eines Gewährsmannes die Herrschaft über Churrätien praktisch schon realisiert hatte, liess er ein bezeichnendes Moment churrätischen Herrschaftsverständnisses noch unangetastet: Die Kummulation von geistiger und weltlicher Macht in einer Hand wurde unter Constantinus und Remedium weitergeführt.³⁶ Nach dem Tod des Remediums³⁷ erfolgte die rechtliche Integration Churratiens in das Reich der Franken. Mit der *divisio inter episcopatum et comitatum*, der staatsrechtlichen Trennung von Bistum und Grafschaft, also von kirchlicher und weltlicher Macht, beendete Karl der Grosse die Epoche der verfassungsrechtlichen Sonderstellung Churratiens im Frankenreich. Um das Jahr 806 setzte er den aus der fränkischen Reichsaristokratie stammenden Hunfried in das Amt eines Grafen von Churrätien ein. Dieser sollte von der Geistlichkeit völlig unabhängig als unmittelbarer Stellvertreter des Königs regieren.³⁸

Eine umfassende Neuordnung der Besitzesverhältnisse schuf die materiellen Voraussetzungen seiner Autorität. Die *Divisio* verlangte nämlich vorab die Aufteilung des bischöflich-präsidialen Vermögenskonglomerats: Ein erheblicher Teil der Vermögensmasse wurde vom König beansprucht und sollte als gräfliches Amtsgut ausgesondert werden, während der Rest dem fortan auf kirchliche Funktionen beschränkten Bistum Chur verblieb.³⁹ Die *Divisio* war also in diesem Sinne vor allem ein ökonomisches Zwangsmittel zu einem politischen Zweck, nämlich «die letzte der merowingerischen, halbselbständigen Bischofsherrschaften aufzubrechen und an ihrer Stelle die karolingische Grafschaftsverfassung in Rätien einzuführen».⁴⁰ Sie beschränkte sich jedoch nicht nur auf ökonomische Massnahmen: Auch die höchste Gerichtsgewalt ging für den Bischof durch diese Teilung verloren.⁴¹

Die karolingische Gerichtsorganisation

Mit der Grafschaftsverfassung bezeichnete Karl der Grosse die einheitliche Organisation seines Reiches, was ihm zu einem beachtlichen Teil auch gelang. Das Frankenreich wurde in Grafschaften gegliedert, die ihrerseits in Zentenarien (Hundertschaften) zerfielen.⁴² Die Einbindung Churratiens in die Reichsstrukturen Karls des Grossen blieb auch für die Gerichtsorganisation nicht ohne Einfluss. Es existieren Quellen, wonach Hunfried schon bald nach seiner Einsetzung als erster fränkischer Graf im Jahr 807 in Rankweil Gericht hielt.⁴³ Durch die Gerichtsreform Karls des Grossen um das Jahr 770 übte er als unmittelbarer Vertreter des Königs die höchste Gerichtsgewalt in Churrätien aus. Dabei ist zu bemerken, dass in der karolingischen Gerichtsorganisation die Grafschaft als solche keinen aktiven Gerichtsverband darstellte. Die Gerichtsbarkeit lag territorial in der Zuständigkeit der Hundertschaften, also der verschiedenen Unterbezirke einer Grafschaft.⁴⁴ Organisatorisch wurde hingegen – je nachdem, ob es sich bei den zu beurteilenden Sachverhalten um sogenannte *causae maiores* oder *minores* handelte – zwischen dem Vollgericht und dem Niedergericht unterschieden. Das Vollgericht wurde unter der Leitung des Grafen zweibis dreimal jährlich abgehalten. Zur Teilnahme waren alle freien Männer des Hundertschaftsbezirks verpflichtet. Über die *causae minores*, also die kleineren Rechtsfälle, konnte hingegen der Zentenar als Stellvertreter des Grafen unter Mitwirkung eines Schöffenkollegiums sowie der Parteien und ihrer Zeugen selbstständig Gericht führen.⁴⁵

Über die Zuständigkeit dieser beiden Arten der Gerichtsversammlungen entschied also die Art des Sachverhalts, mit welchem sich das Gericht zu befassen hatte. Für die Beurteilung von Straftaten, die mit dem Tod oder mit körperlichen Verstümmelungen des Täters bedroht waren, aber auch von Streitsachen über Freiheit sowie Eigentum an Grund und Boden, lag die Zuständigkeit beim gräflichen Vollgericht, während sie für niedere Strafsachen, Zivilklagen und Fahrnis-eigentum beim Zentenar lag.⁴⁶ Diese Zweiteilung der Rechtspflegeorgane darf indessen nicht zur modernen Vorstellung führen, dass die Kompetenzen der beiden Gerichte völlig getrennt wurden. Gasser fasst diesen Aspekt treffend zusammen, wenn er schreibt, dass die Zweiteilung der Rechtspflege nur die sachliche Seite des Gerichtswesens erfasste, «ohne dass sich an der territorialen Organisation der Gerichtsverfassung etwas änderte».⁴⁷ Sowohl das Vollgericht des Grafen als auch das Schöffengericht des Zentenars bewegte sich räumlich im Rahmen der einzelnen Hundertschaft: Der mit höherer Jurisdiktionsgewalt ausgestattete Graf trat dem Zentenar «nicht als Inhaber einer besonderen, räumlich umfassenderen Gerichtseinheit, sondern innerhalb der Hundertschaft selbst entgegen».⁴⁸ Das Vollgericht war in diesem Sinn also gleich wie das Schöffengericht ein Organ der Hundertschaft, wobei beide Formen der Gerichtsversammlung für die ganze Grafschaft zuständig waren.⁴⁹ Mit anderen Worten hatte jede Hundertschaft innerhalb der Grafschaft Churratiens ihr eigenes Vollgericht. Für deren Leitung aber war der Graf zuständig.

Die Einbindung von Churrätien in das Herzogtum Schwaben

Während die *divisio regorum* Karls des Grossen und die *ordinatio imperii* Ludwigs des Frommen von 806 beziehungsweise 817, in denen das als Passland strategisch wichtige Churrätien zusammen mit Italien in das fränkische Mittelreich eingegliedert werden sollte, nicht zur Ausführung gelangten, wurde durch den Reichsteilungsvertrag

von Verdun 843 die Nordorientierung Churratiens beschlossen. Die Grafschaft wurde dem ostfränkischen Reich Ludwigs des Deutschen zugesprochen.⁵⁰ Das ostfränkische Reich erwies sich jedoch als fragil. Schon bald stemmten sich partikulare Kräfte innerhalb des Reiches gegen die Zentralgewalt. Im süddeutschen Raum gelang es dem damaligen



Im Norden reichte die 926 durch die Teilung Churrätiens entstandene Grafschaft Unterrätien bis zur Linie Hirschen-sprung-Götzis (links, wenig ausserhalb des Bildrandes). Schauplatz der Herzogsjustiz in Unterrätien war Rankweil (links von der Bildmitte über dem Illwald am Talrand). Der nördliche Teil umfasste nebst den Gebieten beidseits des Rheins auch den Walgau bis an den Arlberg (rechts im Hintergrund). Bild: Hans Jakob Reich, Salez.

Grafen von Churrätiens, Burchard II., einem Nachkommen Hunfrieds, sich als Herzog über die Alamannen zu erheben und Schwaben unter Einbezug Churrätiens im Jahr 917 gegen den Widerstand des Königs als selbständiges Herzogtum zu etablieren.³¹ Zwei Jahre später unterwarf sich Burchard II. dem ostfränkischen König Heinrich I. Die neu er-

34 Dieser Schluss wird von der neueren Forschung aus seiner engen Freundschaft mit Alkuin, dem berühmten Gelehrten und späteren Biographen am Hof Karls des Grossen gezogen. Vgl. Clavadetscher 1994d, S. 85; anderer Meinung ist Kaiser 1998, S. 52f., der davon ausgeht, dass Bischof Remedi Romanischer Herkunft war.

35 Vgl. Kaiser 1998, S. 53, ferner Soliva 1986a, S. 172. Der lateinische Originaltext der *Capitula Remedi* findet sich in Meyer-Marthaler 1959, S. 645–651. Vgl. dazu neuerdings auch Grüninger 2005, S. 144ff., insbesondere 163.

36 Vgl. Zahnd 1987, S. 41.

37 Kaiser hält es für wahrscheinlich, dass Remedi um 815 noch am Leben war und hält deshalb nicht die Gelegenheit seines Todes, sondern den grösseren reichspolitischen Zusammenhang der *divisio regnum*, den Reichsteilungsplan Karls des Grossen von 806, für den entscheidenden Faktor für die Einverleibung Churrätiens in das fränkische Reich. Vgl. Kaiser 1998, S. 55.

38 Vgl. Clavadetscher 1994d, S. 87, sowie Meyer-Marthaler 1948, S. 75.

39 Vgl. Kaiser 1998, S. 53, und Bilgeri 1971, S. 64, sowie Grüninger 2005, S. 20ff. Clavadetscher 1994d, S. 88, betont zu Recht, dass der Graf die durch die *Divisio* «gewonnenen Güter nicht zu eigenem Recht, sondern als königliches Lehen oder Amtslehen» besass.

40 Kaiser 1998, S. 53f.

41 Vgl. Grüninger 2005, S. 223.

42 Vgl. Gasser 1930, S. 12. Die Stellung des Zentenars im karolingischen Verfassungsgefüge kann dahingehend gedeutet werden, dass er einerseits als Beamter des Grafen, aber auch als Vertreter der Hundertschaft galt, welche bei seiner Bestellung entscheidenden Einfluss nehmen konnte. Vgl. auch Pieth 1982, S. 29.

43 Vgl. Bilgeri 1971, S. 65. Neben einer *curta dominica* findet sich dort auch ein *mallus publicus*. Vgl. Grüninger 2005, S. 197.

44 Vgl. Gasser 1930, S. 12.

45 Vgl. Gasser 1930, S. 12f.; ferner Sprandel 1978, S. 84ff., sowie Drüppel 2002, Sp. 1323.

46 Vgl. Gasser 1930, S. 13, sowie Liver 1970b, S. 78. Ferner Buchda 1971, Sp. 1569. Dabei ist freilich zu beachten, dass die moderne Unterscheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht zur Zeit der Franken noch nicht getroffen wurde.

47 Gasser 1930, S. 13.

48 Gasser 1930, S. 13.

49 Vgl. Liver 1970b, S. 78. Kritisch dazu Grüninger 2005, S. 212ff.

50 Vgl. dazu Clavadetscher 1994e, S. 121ff.; ferner Kaiser 1998, S. 56f.; Pieth 1982, S. 35, sowie Meyer-Marthaler 1948, S. 71.

51 Vgl. Meyer-Marthaler 1948, S. 85ff.; Bilgeri 1971, S. 91ff.; Kaiser 1998, S. 66f.; Schulze 1973, S. 122f. Der aktuelle Diskussionsstand zum Stamm der Hunfridinger findet sich in Kaiser 1998, S. 62.

rungene Herzogswürde geriet zwar so in die Abhängigkeit der ostfränkischen Zentralgewalt, erhielt dadurch aber zugleich ihre Legitimation durch das Reich.⁵²

Die Errichtung des Herzogtums Schwaben blieb für die staatsrechtliche Stellung der Grafschaft Churrätiens nicht ohne Einfluss. Durch die staatsrechtliche Einordnung in das Herzogtum Schwaben verlor Churrätien seinen Status als selbständige Provinz.⁵³ Während unter der Herrschaft Burchards II. als Herzog von Schwaben und churrätschem Graf in Personalunion die territoriale Einheit Churrätiens unangefochten blieb, teilte Heinrich I. nach dessen Tod 926 Churrätien in drei Grafschaften: Oberrätiens, Unterrätiens sowie Vinschgau.⁵⁴ Die unter Burchard II. bestehende personelle Verschränkung zwischen dem Amt des churrätischen Grafen und dem schwäbischen Herzog wurde auf Unterrätien beschränkt und nur bis zum Jahr 982 beibehalten.⁵⁵ Unterrätien umfasste das Gebiet des heutigen südlichen Vorarlbergs, Liechtensteins, des Sarganserlandes inklusive des Pizol- und des westlichen Sardonagebietes, des St.Galler Rheintals bis zum Hirschensprung sowie des Gasterlandes mit Einschluss der beiden Walenseeufers bis nach Schänis.⁵⁶

Die Bindung der Herzogsherrschaft an das Reich bewirkte, dass der König allein über die Einsetzung der Herzöge bestimmen konnte.⁵⁷ Diese enge Bindung der Herzogswürde an den Königshof hatte zur Folge, dass sich aus der selbständigen Herrschaft der schwäbischen Herzöge ein als Reichslehen verliehenes Amtsherzogtum entwickelte, über das der König unter gewissen Einschränkungen frei verfügen konnte.⁵⁸ Durch die Einsetzung stammesfremder Herzöge gelang es der Zentralgewalt überdies, die Bildung einer starken einheimischen Herrscherdynastie zu verhindern.⁵⁹ Die Herzöge waren lehensrechtlich zu Vasallen des Königs geworden.⁶⁰

Mit ihrer Einsetzung bekamen die Herzöge neben der Überlassung von Reichsgut gewisse Grafenämter zugesprochen, die ihnen als reale Grundlage ihrer Herrschaftsausübung dienen sollten. Das Reichsgut, die Grafenämter und die Vasallen des Reiches in Schwaben erfuhren zu Beginn des 10. Jahrhunderts mit königlicher Billigung die Unterstellung unter die Herzogsherrschaft, «sie waren media-

tisiert worden».⁶¹ Dies bedeutete jedoch keineswegs, dass die Stellung der Grafen durch diese Veränderung des Verfassungsgefüges eine wesentliche Schwächung erfuhr: Obschon sie vom Herrschaftsanspruch des Herzogs erfasst wurden, waren sie die eigentlichen Herren im Land. Um die Herzogswürde zu erlangen oder zu behalten, kam man nicht darum herum, sich mit ihnen zu arrangieren.⁶² Nur die Grafschaft, an deren Spitze – anders als die vom König eingesetzten, in der Regel ortsfremden Herzöge – einheimische Stammesführer fungierten, konnte aufgrund ihrer realen Machtbasis auf Dauer für Ordnung im Land sorgen.⁶³ Im Lauf des 11. Jahrhunderts traten deshalb die Grafschaften wieder vermehrt aus dem Schatten des Herzogs hervor. Der Herzog begegnete den Grafen in der Folge weniger als übergeordnete Instanz, sondern als *princeps inter principes*.⁶⁴ Die bipolare Stellung des schwäbischen Herzogs zwischen dem König einerseits und den Grafen andererseits äusserte sich auch in seiner richterlichen Aufgabe. Die dürftige Quellenlage lässt zwar keinen eindeutigen Schluss zu, doch gibt es trifftige Gründe für die Annahme, dass der

Herzog vor allem eine Vermittlerrolle im Staatsgefüge des hohen Mittelalters innehatte.⁶⁵ Diese vermittelnde Tätigkeit beschränkte sich jedoch auf Streitigkeiten zwischen den verschiedenen politischen Intermediärgewalten des Königums – den Grafschaften und den Bistümern.⁶⁶ Ein zentrales, örtlich und sachlich abgesondertes Herzogsgericht existierte nicht; der Brennpunkt herzoglicher Herrschaftsausübung war vielmehr der wandernde Herzogslandtag, an dem sich Parteien und einheimische Machthaber zur Rechtsprechung einfanden.⁶⁷ Um seine Aufgabe wahrzunehmen, musste also der Herzog – wie der Graf in seinem Einflussbereich – die Örtlichkeiten aufsuchen, zu denen er zur Streitschlichtung aufgerufen wurde.⁶⁸ In Unterrätien war das Landgericht in Rankweil Schausitz der Herzogsjustiz.⁶⁹ Unter Burchard II. wurde auch die bischöfliche Gerichtsbarkeit gegenüber der Grafschaft wieder aufgewertet.⁷⁰ Nachdem im Jahr 982 das Amt des unterrätiischen Grafen von der schwäbischen Herzogsherrschaft gelöst worden war, ging Unterrätien um die Jahrtausendwende an die Grafen von Bregenz über.⁷¹

Die Entwicklung zur Landesherrschaft im Hoch- und Spätmittelalter

Bedingt durch seine Quellenarmut ist die Entwicklung der Herrschaft im feudalistisch geprägten Hoch- und Spätmittelalter für die Geschichtswissenschaft schwer nachvollziehbar.⁷² Hingegen wissen wir, dass am Ausgang dieser quellenmäßig dunklen Epoche in ganz Westeuropa eine Tendenz zur Verdichtung der Herrschaftsstrukturen festgestellt werden kann, deren letzte Konsequenz die Konstruktion des souveränen Nationalstaates im 18. und 19. Jahrhundert darstellt. Wie sich dieser historische Prozess tatsächlich vollzogen hat, ist unklar und verläuft von Gebiet zu Gebiet unterschiedlich. Weil die Entwicklung der Gerichtshoheit aufs engste mit der Entwicklung der Landesherrschaft verbunden ist, sind hier die Grundlinien dieser Entwicklung grob zu skizzieren.⁷³

Die Gerichtsbarkeit, also die Kompetenz, Verhaltensweisen von Menschen hoheitlich zu beurteilen und gegebenenfalls zu bestrafen, setzt zwangsläufig ein

Herrschaftsverhältnis zwischen dem Gericht und dem zu Richtenden voraus.⁷⁴ Dieses braucht nicht ausschliesslich vertikal ausgebildet zu sein und kann, wie im Fall der Niedergerichtsbarkeit im Dorf, jedenfalls partiell auch genossenschaftliche Züge aufweisen. Der «Staat» des Mittelalters war indessen erst im Entstehen begriffen. Von einem hoheitlichen Gewaltmonopol, wie es der Staat der Moderne gegenüber seinen Bürgern innehat, konnte noch nicht die Rede sein. Dementsprechend war auch die hoheitliche Gerichtsbarkeit nur rudimentär ausgebildet.

Für die Zeit nach dem Investiturstreit zwischen Kaiser und Papst, der mit dem Wormser Konkordat 1122 vorübergehend beigelegt wurde, lassen sich zwei parallel verlaufende Tendenzen feststellen. Einerseits büsst Herkog und König als Vertreter der Reichsgewalt an politischem Einfluss ein. Dies führte zu einer Stärkung zentripetalen Kräfte. Die Graf-

schaften verselbständigt sich dadurch zusehends und wurden erblich.⁷⁵ Es folgte eine zunehmende Zersplitterung der Herrschaftsbereiche (Städte, Grafschaften). Diese Tendenz wurde durch die auf Konzentration der Herrschaftsrechte in der Person des Kaisers ausgerichtete Reichspolitik Friedrich Barbarossas in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts relativiert, doch bereits mit den Fürstengesetzen Friedrichs II. gewann die Partikularisierung der Herrschaft nach 1220 wieder Oberhand. Auch im hier interessierenden Raum zeichnete sich diese Zersplitterung ab. Im Spätmittelalter beschränkte sich die Herrschaft der einzelnen Grafen in Unterrätien in der Regel über kaum mehr als eine Handvoll Dörfer.⁷⁶ Innerhalb dieser überschaubaren Territorien vermochten sich die rechtsgestaltenden Kräfte der Landesherren zu verdichten.⁷⁷

Die Landfriedensbewegung

In der deutschen Lehre wird die historische Entwicklung zur Verdichtung der Herrschaftsstrukturen mitunter darauf zurückgeführt, dass im hohen und späten Mittelalter das seit dem Frühmittelalter in ganz Mitteleuropa verbreitete Fehdewesen⁷⁸ durch herrschaftliche Einflussnahme immer mehr zurückgebunden wurde. Anders als der heutige, mit seinem Gewaltmonopol ausgestattete Staat funktionierte das Rechtsleben im Früh- und Hochmittelalter in der Regel jenseits gefestigter Herrschaftsstrukturen. Weil das Gemeinwesen beziehungsweise jene Eliten, welche die Herrschaft beanspruchten, die rechtliche Durchsetzung der Ordnung nur ungenügend wahrnahmen, oblag die Rechtsdurchsetzung faktisch oft den Betroffenen selbst. Weder an der Spitze des Reiches noch auf der Ebene der Fürsten hatte sich genügend Durchsetzungsmacht akkumuliert, um den durch die Heiligkeit des Reiches vorgegebenen Anspruch von Frieden und Ordnung zu sichern. Die private Fehde galt deshalb in Ermangelung funktionierender staatlicher Rechtsdurchsetzungsmechanismen als erlaubte oder jedenfalls geduldete Selbsthilfe. Allerdings war die Sippenfehde schon durch die Bussenpflicht (*compositio*) in den Stammesrechten des 5. bis 8. Jahrhunderts mit mehr oder weniger Erfolg zurückgedrängt worden, doch blieb die private Erzwirkung von Rechtsansprüchen insbe-

sondere im neu entstandenen Ritterstand sehr verbreitet. Wer sich in seinen Rechten verletzt glaubte, griff, falls er über genügend Mittel (Rechte, materielle Güter, soziales Kapital) für einen Privatkrieg gegen den Verletzer verfügte, auf die Selbsthilfe zurück. Dieser selektive Aspekt ist wohl der Hauptgrund dafür, dass sich das Fehdewesen im Hochmittelalter zunehmend auf den Ritterstand und den Adel beschränkte.

Gegen die mittelalterliche Fehdekultur und zur Festigung der Ordnung und des Friedens wandten sich seit dem 11. Jahrhundert regionale Gottes- und Landfrieden. Seit dem 12. Jahrhundert wurde diese Entwicklung zunehmend auch von Seiten des Reiches gefördert und koordiniert, wobei die Umsetzung weitgehend auf regionalherrschaftlicher Ebene erfolgte, wodurch die örtlichen Herrschaftsbereiche und deren partikulare Rechtsgestaltungskraft erstarkten.⁷⁹ Die Landfriedensbewegung, die aus der kirchlich initiierten Gottesfriedensbewegung hervorgegangen war, erfasste seit Ende des 11. Jahrhunderts weite Teile des Reiches.⁸⁰ Allen Landfrieden gemein war das Ziel, den Frieden im Land durch Eindämmung der Fehde als Mittel eigenmächtiger Rechtsdurchsetzung zu befördern. Dies geschah entweder durch die *pax*, die Befriedung gewisser Personen und Gegenstände, oder durch die *treuga*, in der für gewisse Tage oder ganze Zeitspannen jede Fehdehandlung unterbleiben musste.⁸¹ Erst der Mainzer Reichslandfrieden von 1235 verbot reichsweit jede private Rechtsdurchsetzung unter Umgehung des Rechtsweges, ausser im Fall von Notwehr und

59 Vgl. Meyer-Marthalter 1948, S. 94, und Werle 1978, Sp. 122.

60 Vgl. Werle 1978, Sp. 122.

61 Vgl. Maurer 1978, S. 153.

62 Vgl. Maurer 1978, S. 208.

63 Vgl. Mayer 1956, S. 305.

64 Vgl. Maurer 1978, S. 213.

65 Vgl. Maurer 1978, S. 212.

66 Maurer schildert jedoch einen Zürcher Fall aus dem Jahr 968, wo der Herzog in die Gerichtshoheit des Grafen einging, um eine Besitzstreitigkeit zwischen dem Chorherrenstift und einem privaten Besitzpräfendenten über seine Boten entscheiden zu lassen. Vgl. Maurer 1978, S. 213.

67 Vgl. Maurer 1978, S. 212.

68 Vgl. Maurer 1978, S. 211.

69 Vgl. Meyer 1928, S. 461f., sowie von Planta 1881, S. 244f. Zum Gericht in Rankweil vgl. Burmeister 1971.

70 920 hat der Bischof von Chur gemeinsam mit dem schwäbischen Herzog und rätischen Grafen Burchard II. den Vorsitz in einer Gerichtsverhandlung betreffend einen Rechtsstreit mit dem Kloster St. Gallen um die Abtei Pfäfers inne. Vgl. dazu Grüninger 2005, S. 228.

71 Vgl. Clavadetscher 1994f, S. 331; Meyer-Marthalter 1948, S. 96; Pieth 1982, S. 36; von Planta 1913, S. 3, sowie Büttner 1963, S. 8f. Nach Maurer 1978, S. 191, bleibt nicht nur Unterrätien, sondern das ganze Gebiet Churratiens mit Einschluss Oberrätiens und des Vinschgau bis ins 11. Jahrhundert unter der Herrschaft des Herzogs von Schwaben. Eine andere Meinung vertritt Bilgeri, der die Herrschaft der Grafen von Bregenz über Unterrätien ohne die Interimsherrschaft der Herzöge von Schwaben von Burchard II. direkt ableitet. Vgl. Bilgeri 1971, S. 96, sowie Anm. 18 auf S. 274f., ebd.

72 Vgl. Niederstätter 1992, S. 48; ferner von Planta 1881, S. 238.

73 Vgl. Liver 1970a, S. 30.

74 Vgl. Bader 1974, S. 343.

75 Vgl. Meyer-Marthalter 1948, S. 97; Bilgeri 1971, S. 105; ferner Bader 1978, S. 48f.

76 Trotz der Teilung Unterratiens in mehrere Grafschaften hebt Stettler 2004, S. 37, die Einheit Unterratiens hervor.

77 Vgl. Bader 1978, S. 23.

78 Während im Frühmittelalter vor allem auf die Blutrache zurückzuführende Sippenfehden den Frieden stören, wird dieser im Hochmittelalter durch häufige Ritterfehden gefährdet. Obwohl die Blutfahde als Instrument der Konfliktlösung allen archaischen Gesellschaften gemein ist, wird sie in der Gestalt, in der sie uns im europäischen Mittelalter begegnet, auf germanische Ursprünge zurückgeführt. Vgl. Brunner 1984, S. 19, und Dilcher 1996, S. 205.

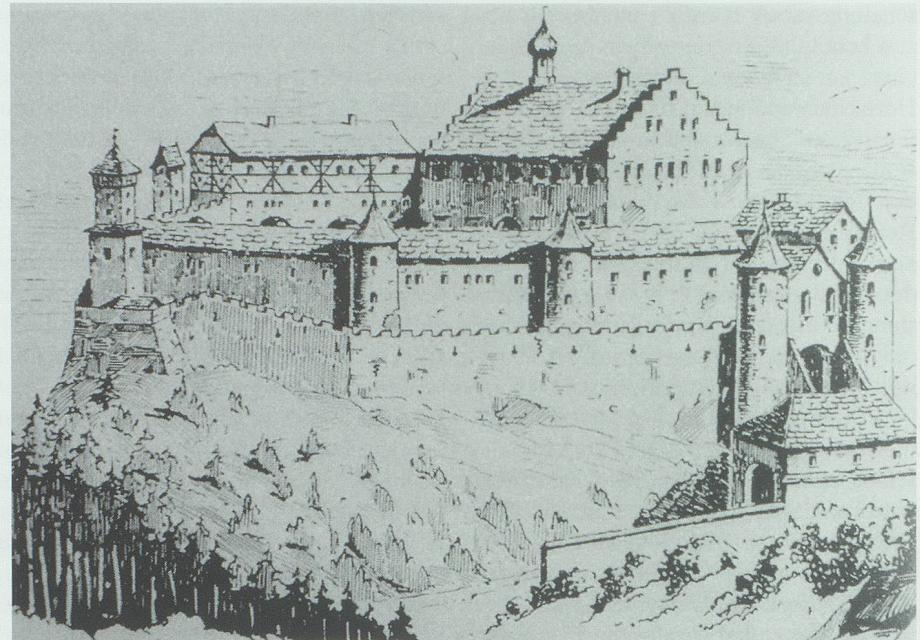
79 Vgl. dazu u. a. Schmidt 1995, §§ 36ff., sowie Sellert/Rüping 1989, S. 93.

80 Vgl. dazu Wadle 2001, S. 42ff. Zum Landfrieden allgemein vgl. Gernhuber 1952. Für die Schweiz vgl. Meyer 1933.

81 Vgl. Wadle 2002, S. 16f.

Rechtsverweigerung.⁸² Weil die Fehdekultur neben materiellen Aspekten aber auch an Ehrenpflichten geknüpft war, liess sie sich nicht so einfach aus der Rechtskultur des Mittelalters beseitigen. So sind bis in die frühe Neuzeit zahlreiche Fälle von obrigkeitlich mehr oder weniger geduldeter Blutrache und Fehden überliefert. Es dauerte noch Jahrhunderte, bis Rache und Fehde durch ein anerkanntes und effektives öffentliches Strafrecht ersetzt werden konnten. Die Landfriedensbewegung des Hochmittelalters erwies sich dabei als wegweisend; sie sollte die Voraussetzungen für einen Paradigmawechsel der sozialen Konfliktlösung schaffen, durch den die Rechtsdurchsetzung aus den Händen der Privaten genommen und zu einer obrigkeitlichen Aufgabe des Gemeinwesens erhoben wurde.⁸³ Mit dem Ewigen Reichslandfrieden Kaiser Maximilians von 1495 fand diese Entwicklung ihren einstweiligen Abschluss. Der hoheitliche Strafananspruch und die Einrichtung von Gerichten, welche diesen Anspruch wahrzunehmen im Stande waren, verlieh der Territorialherrschaft im Spätmittelalter allmählich frühstaatliche Wesenszüge. Da Unterrätien durch seine Bindung an das Herzogtum Schwaben einen Teil des Heiligen Römischen Reiches bildete, ist man geneigt, diese Entwicklungstendenzen auch auf das hier interessierende Gebiet zu übertragen. Inwieweit die deutschen Verhältnisse jedoch auf die ihrer Tradition und Bevölkerungsstruktur nach romanischen Gebiete Unterratiens Anwendung finden können, ist eine bisher ungelöste Frage. Obwohl der deutsche Einfluss auf die Kultur Unterratiens durch alamannische Einwanderer immer mehr zunahm, lebte die grosse Mehrzahl der Bevölkerung nach der Jahrtausendwende weiterhin nach rätoromanischen Rechtsgewohnheiten.⁸⁴ Obwohl wir über den materiellen Gehalt dieser Sitten wenig Kenntnisse besitzen, fehlen Anhaltspunkte für eine weite Verbreitung der Fehde.

Dennoch besteht eine deutliche Korrelation zwischen der deutschen Landfriedensbewegung und der Entwicklung von Landesherrschaft und Gerichtshoheit in Unterrätien: Der Investiturstreit zeitigte auch in der Grafschaft Unterrätien seine Folgen:⁸⁵ Nachdem der schwäbische Herzog Rudolf von Rheinfelden von der päpstlichen Partei zum Gegenkönig



Nach der Zerstörung von Stadt und Stadtburg Bregenz Ende des 11. Jahrhunderts bauten die Grafen von Bregenz die Burg Hohenbregenz (heute Gebhardsberg), die ihrerseits 1647 weitgehend zerstört wurde. Rekonstruktion nach einer älteren Vorlage.

gewählt worden war, kam es zu jahrelangen kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den einheimischen Machthabern, an deren Ende (um 1093) die Verheerung Rätiens und des Bodenseegebiets stand.⁸⁶ Die Grafen von Bregenz, als Herrscher über Unterrätien, profitierten von den kriegerischen Auseinandersetzungen: Einerseits konnten sie gegen aussen ihre Landesherrschaft gegenüber der königlichen Zentralgewalt behaupten, andererseits profitierten sie durch den Landfrieden von 1093, der zwischen den Machthabern Schwabens geschlossen wurde, um die Rechtssicherheit im Land wieder herzustellen, auch innenpolitisch.⁸⁷ Jeder schwäbische Fürst, ob Herzog oder Graf (*«tam duces quam comites, tam maiores quam minores»*), war danach für den Frieden in seinem Herrschaftsbereich verantwortlich.⁸⁸ Der Landfrieden von 1093 – durch ein Eidbündnis der schwäbischen Fürsten beschlossen – beschränkte sich aber nicht auf die Bündnisparteien, sondern galt für das ganze Territorium des Herzogtums Schwaben.⁸⁹

Die Gerichtsbarkeit im Hoch- und Spätmittelalter

Die herrschaftliche Gewalt äusserte sich im Mittelalter vorerst über personale Bindungen, später zunehmend über territoriale Beziehungen, vornehmlich in der

Gerichtsbarkeit.⁹⁰ Wenn es uns gelingt, die Formen aufzuzeigen, in denen sich die Gerichtsbarkeit hauptsächlich bewegte, können wir daraus auf die Herrschaftsstrukturen der mittelalterlichen Gesellschaft schliessen. Wir haben gesehen, dass für die privilegierten Stände die übliche Form der Gerichtsbarkeit bis ins Spätmittelalter oft jenseits obrigkeitlicher Strukturen ablief. Für diejenigen, welche weder Mittel zur Selbsthilfe noch zur privaten Sühneleistung aufbringen konnten, mussten andere, auf obrigkeitlicher Gewalt beruhende Standards der Rechtsdurchsetzung gefunden werden. Schon in fränkischer Zeit waren Todes- und Körperstrafen für Unfreie üblich. Während die Begüterten für ihre Verbrechen zahlten, mussten sich die Mittellosen peinlichen Strafen aussetzen.⁹¹ Erst im 15. und 16. Jahrhundert mit der Herausbildung eines starken Bewusstseins für die politische Gemeinschaft und deren Interessen im Rahmen des frühabsolutistischen Selbstverständnisses konnte sich die Auffassung durchsetzen, dass Freie und Unfreie, Besitzlose und Begüterte gleichermaßen für ihr Verhalten einzustehen haben.⁹² Die Verfestigung der herrschaftlichen Strukturen in den vielen übersichtlichen, klein- bis kleinsträumigen Territorien leistete dieser Entwicklung Vorschub.⁹³ Je stärker der frag-

liche Raum herrschaftlich durchdrungen wurde, desto eher und früher griff die Ob rigkeit zum Zweck von Rechtsdurchsetzung und Friedenserhaltung zu straf rechtlichen Mitteln.

Gerichtsbarkeit und Grundherrschaft

Die Grundherrschaft war die bedeutendste wirtschaftliche und soziale, vertikal ausgerichtete Organisationseinheit des Mittelalters.⁹⁴ Genetisch ist sie der Territorialherrschaft vorgelagert, doch überlappen sich die beiden Herrschaftsformen bis Ende des 18. Jahrhunderts, wobei die Grundherrschaft seit dem Spätmittelalter, insbesondere aber seit der Reformation, massiv an Bedeutung verlor. Der Grundherr konnte im Mittelalter nicht nur frei über seinen Grund und Boden verfügen, sondern auch über die Personen, die von ihm Land zur Bearbeitung und Nutzung als Lehen erhielten, weitreichenden Einfluss nehmen.⁹⁵ Allerdings fand die herrschaftliche Komponente durch genossenschaftliche Strukturen eine Gegenkraft, die sich auch auf die Rechtsgestaltung auswirkte.⁹⁶ Diese intensive rechtliche Bindung zwischen dem Grundherrn und seinen Hörigen präsentierte sich nicht nur als funktionale Wirtschaftseinheit, sondern umfasste hoheitliche Bereiche, die wir heute dem öffentlichen Recht zurechnen würden. So traten Grundherrschaften regelmässig auch als eigene Gerichtsverbände in Erscheinung. Für das Frühmittelalter fällt die Rekonstruktion der grundherrschaftlichen Rechte im Verhältnis zu den Grundbesitzten aufgrund der Quellenarmut und der strukturellen Heterogenität von Grundbesitz und Grundherrschaft besonders schwer, so auch für die Verhältnisse in Churrätien. Es lässt sich höchstens mit einem «sehr weitgefassten Grundherrschaftsbegriff operieren».⁹⁷ In der Regel bestand ein enger Zusammenhang zwischen der sozialen Struktur der Grundherrschaft und der niederen Gerichtsherrschaft. In Gerichtsherrschaften wie der Grafschaft Werdenberg, in welchen sich die Gerichtshoheit mit der Grundherrschaft deckte, kam es in der Regel zu einer Verschmelzung der öffentlichen Kompetenzen der gerichtsherrlichen Gewalt mit den privaten der grundherrlichen Sphäre zu einem einheitlichen Herrschaftskomplex: Die auf persönlichen Bindungen beruhende Grundherrschaft wurde territorialisiert:⁹⁸ Nach

und nach wurden die grundherrlichen Feudalgerichte durch die Landesfürsten beseitigt und mit obrigkeitlich besoldeten Beamten besetzt.⁹⁹

Anders lag der Fall dort, wo die Grundherrschaft des Gerichtsherrn räumlich nur einen Teil des Gerichtsbezirks ausmachte. In diesem Fall war die grundherrliche Gerichtsbarkeit auf sein eigenes Grundeigentum beschränkt (Twing und Bann), während er im gesamten Gerichtsbezirk über die niedere Gerichtsbarkeit verfügte.¹⁰⁰ Die grundherrliche Gerichtsbarkeit, die aus dem Lehensverhältnis zwischen dem Grundherrn und seinen Hintersassen erwuchs, beschränkte sich somit grundsätzlich auf Angelegenheiten, die das grundherrschaftliche Innerverhältnis betrafen. Für Strafsachen und Streitigkeiten mit Beteiligung von Personen ausserhalb der jeweiligen Grundherrschaft war aber das Hoch- oder Niedergericht zuständig.¹⁰¹ Die Grundherrschaft allein war somit keine ausreichende Basis, auf der ein Grundherr die Landesherrschaft errichten konnte. Der Grundherr aber, dem es gelang, in seinem Machtbereich zugleich Gerichtsherr zu werden und andere hoheitliche Funktionen zu erwerben, hatte, so die Ansicht Karl Siegfried Baders, die Basis geschaffen, um Territorialherr zu werden.¹⁰² Die frühstaatliche Territorialherrschaft entstand aus einer Akkumulation von Herrschaftsrechten, wovon der Gerichtsherrschaft eine Schlüsselfunktion zukam. Vorbestehende grundherrliche Rechte waren dagegen – jedenfalls seit dem Spätmittelalter – nicht mehr zwingend.

Das Niedergericht

Im Lauf des Hochmittelalters kristallisierte sich das Dorf als wesentlicher institutioneller Träger der organisatorischen Strukturen der Gerichtsbarkeit heraus.¹⁰³ Die Gerichtsorganisation beschränkte sich räumlich auf das Dorf oder einen kleinen, nur wenige Dörfer umfassenden Gerichtsbezirk.¹⁰⁴ Obwohl die Dorfgerichte in ihrer Funktion, Organisationsform und Zuständigkeit sehr unterschiedlich beschaffen waren,¹⁰⁵ kann das Dorfgericht – wenigstens idealtypisch – mit der niederen Gerichtsbarkeit in Verbindung gebracht werden.¹⁰⁶

Das Niedergericht als Dorforgan trat wöchentlich oder auch seltener, jedenfalls aber in Kombination mit dem Herbst- und Maiending (Versammlung der Dorf-

genossen) meist unter der Leitung des Meiers als Vertreter der Grundherrschaft zusammen¹⁰⁷ und umfasste weitreichende

82 Vgl. Mainzer Reichslandfide Friederichs II., abgedruckt in Zeumer 1913, S. 68ff.

83 Vgl. Schmidt 1995, §§ 41.

84 Vgl. aber das Votum von Otto P. Clavadescher in Burmeister 1971, S. 10.

85 Vgl. dazu Meyer-Marthalier 1954, S. 187ff.

86 Vgl. Bilgeri 1971, S. 110.

87 Vgl. Bilgeri 1971, S. 111, sowie Maurer 1978, S. 214.

88 Vgl. Wadle 2001, S. 49.

89 Vgl. Maurer 1978, S. 214.

90 Vgl. Liver 1970a, S. 30.

91 Vgl. Radbruch 1935, S. 24.

92 Vgl. Schmidt 1995, §§ 43. Neue strafrechtsgeschichtliche Aspekte bezüglich des Verstaatlichungsprozesses der sozialen Unrechtsreaktion finden sich in der von Klaus Lüdersen, Klaus Schreiner, Rolf Sprandel und Dietmar Willoweit herausgegebenen Reihe *Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas*. Vgl. insbesondere Willoweit 1999 sowie Schlosser/Willoweit 1999.

93 Zu dieser Entwicklung vgl. Sablonier 2000, S. 259ff.

94 Vgl. dazu statt vieler Rösener 1991 sowie Bader/Dilcher 1999, S. 68ff.

95 Vgl. dazu Schulze 2004, S. 95ff.

96 Vgl. dazu Vollrath 2000, S. 189–214.

97 Vgl. Grüninger 2005, S. 266 und 222f. Zur adeligen Grundherrschaft in Rätien im 9. und 10. Jahrhundert vgl. ebd., S. 256ff.

98 Vgl. Diestelkamp 1970, S. 82ff.; Gasser 1930, S. 36, sowie von Planta 1881, S. 218ff. Neef bezeichnet dieses historische Phänomen der Verschmelzung öffentlicher und privater Gewalt im Mittelalter gar als Normalfall. Vgl. Neef 1984, Sp. 983.

99 Vgl. Mitteis 1986, S. 244.

100 Vgl. Gasser 1930, S. 38; ferner Rennefahrt 1952, S. 53.

101 Vgl. Schulze 2004, S. 143f.

102 Vgl. Bader 1953, S. 125.

103 Für die Entwicklung des «Absinkens grösster Gerichtsverbände zum Dorfgericht» hat sich in der rechthistorischen Lehre der von Karl Siegfried Bader geprägte Begriff der «Verdorfung» des Gerichts etabliert. Vgl. Bader 1974, S. 344.

104 Vgl. Simon 1995, S. 15. Gemäss Gasser konnte sich die territoriale Ausdehnung auch auf einzelne Höfe beschränken. Vgl. Gasser 1930, S. 33.

105 Vgl. Bader 1974, S. 346ff.

106 Vgl. Bader 1974, S. 345.

107 So auch in der Stadt Werdenberg. Vgl. dazu Hilty 1926, S. 28. Nach dem Verkauf der Grafschaft an Glarus tagte das Niedergericht von Werdenberg nur noch sechsmal jährlich. Vgl. dazu Beusch 1918, S. 57.

Kompetenzen wie die Zivilgerichtsbarkeit, die niedere Strafgerichtsbarkeit sowie die verschiedensten Überwachungs- und Kontrollaufgaben und diente dem reibungslosen Ablauf des Wirtschaftslebens innerhalb der Dorfgemeinschaft.¹⁰⁸ Die niedere Gerichtsherrschaft, welche durch die Einbindung von Dorfgenossen in das Gerichtsorgan vertikale mit horizontalen Herrschaftsstrukturen verwob, wirkte im Mittelalter als ein intensives Machtgebilde, das die Hörigen meist auch in wirtschaftlichen Angelegenheiten in Abhängigkeit hielt, welche durch das gemeinschaftliche Element indessen abgedeckt wurde.¹⁰⁹

Das Hochgericht

Die hohe Gerichtsbarkeit ist seit dem Hochmittelalter ein königliches Privileg, welches durch die Verleihung des Blutbannes – häufig zugleich mit anderen Herrschaftsrechten – lebensrechtlich übertragen wurde.¹¹⁰ Zwar kam diesem Privileg im Gegensatz etwa zum Marktprivileg keine besondere wirtschaftliche Bedeutung zu, doch beinhaltete es enormes Prestige, denn die Blutgerichtsbarkeit wurde zum Symbol umfassender hoheitlicher Machtbefugnisse einer Herrschaft. Da sich durch die hohe Gerichtsbarkeit fiskalische Leistungen von Seiten

der Verurteilten generieren ließen, war sie jedenfalls bis ins 14. Jahrhundert für die Berechtigten auch finanziell interessant. Zuständig war das Hoch- oder Blutgericht für die Bestrafung von Kapitalverbrechen (vor allem von Tötungs- und Sexualdelikten, schwerer Körperverletzung, Raub und schwerem Diebstahl sowie Verbrechen gegen die Obrigkeit).¹¹¹ Anders als die niedere Gerichtsbarkeit war die hohe Gerichtsbarkeit typischerweise nie an die Grundherrschaft gebunden, sondern erschien als vom König dauerhaft verliehene Kompetenz des Landesherrn.¹¹² Dennoch konnte außerhalb der Städte auch für die Blutgerichtsbarkeit räumlich grundsätzlich das Dorfgericht zuständig sein. Für die Beurteilung von Hochgerichtsfällen hatte allerdings – in der Tradition der fränkischen Gerichtsverfassung – ein Vertreter der Landesherrschaft, der Amtmann oder der Landvogt, den Vorsitz über das Gericht.¹¹³ In dieser privilegierten Besetzung wurde das Dorfgericht also zum Blutgericht. Freilich war ein so besetztes Blutgericht ein Vogtgericht, das den Dorfbewohnern nicht als Prestigeobjekt diente, sondern faktisch und symbolisch ein Zeichen der Untertänigkeit, der Zugehörigkeit zu einer Territorialherrschaft war.

Dreischläfriger gemauerte Galgen von Beerfeld/Odenwald aus dem 16. Jahrhundert. Die letzte Hinrichtung fand hier im Jahr 1804 statt. Bild aus Schild 1980, S. 63.



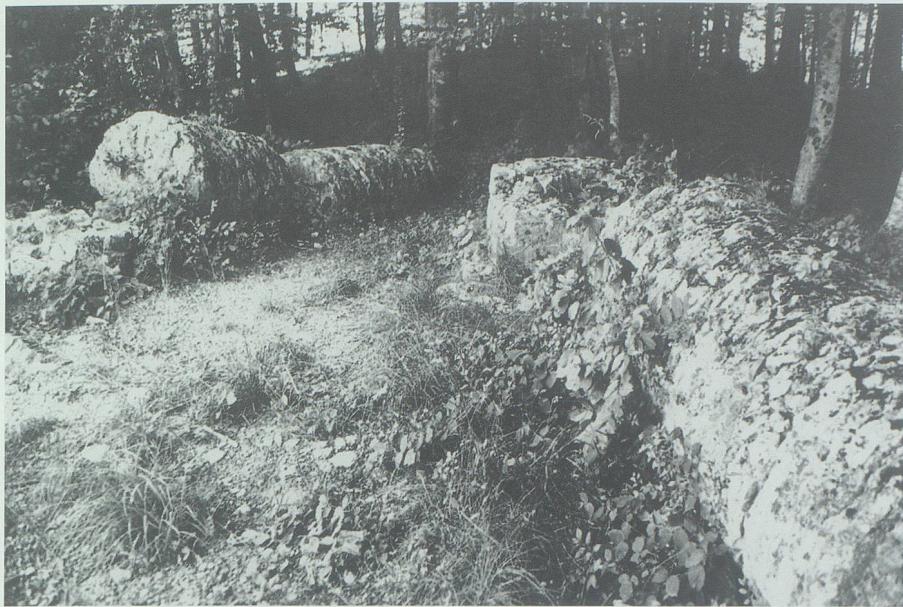
18

Aufgrund der Verarmung grosser Teile der Bevölkerung und der Zunahme der Kriminalität einerseits sowie der verstärkten Herausbildung der Friedensidee als Reaktion auf diese Entwicklung im Spätmittelalter anderseits wurden die genannten Kapitalverbrechen als derart gravierend wahrgenommen, dass eine Ablösung der Schuld durch eine materielle Sühneleistung oder einen Bussgang als unzureichend empfunden wurde. Mit der Erstarkung der Territorialherrschaft einher ging ein Bedürfnis, den Untertanenverband mittels obrigkeitlicher Anwendung von Gewalt zu disziplinieren. Die Ausgleichsmassnahmen zur Wiederherstellung der verletzten Ordnung standen nicht mehr zur privaten Disposition. Strafe wurde im Hochmittelalter zur notwendigen, ausgleichenden, obrigkeitlichen Gewaltsanktion. Durch die abschreckende Wirkung der peinlichen Strafen sollte der Frieden im Land künftig aufrechterhalten werden.¹¹⁴ Die Kehrseite dieser Entwicklung war freilich, dass die Blutgerichtsbarkeit für ihren Besitzer finanziell weniger interessant wurde.¹¹⁵ Es kam dennoch des Öfteren vor, dass die Blutgerichtsbarkeit gegen Geld verliehen wurde, denn das Ansehen und die damit verbundene politische Macht, die ihren Besitz begleitete, waren enorm.

Der Besitz der hohen Gerichtsbarkeit war denn auch einer der entscheidenden Faktoren, welcher es dem mittelalterlichen Grafen sowie anderen nicht über die Grundherrschaft ermächtigten Hoheitsträgern ermöglichte, ihre rechtlichen Machtbefugnisse bis hin zur Landesherrschaft auszuweiten.¹¹⁶

Ergebnis

Es lassen sich zwei grundsätzliche Entwicklungslinien bei der Entstehung der Gerichtshoheit im Hoch- und Spätmittelalter feststellen: Auf der einen Seite wirkte sich die faktische Einflusslosigkeit der deutschen Könige insbesondere auf die Randgebiete ihres Reiches so aus, dass sich die Herrschaft der lokalen Fürsten und Städte mehr oder weniger verständigte, was wiederum – durch den grundherrlichen und dadurch erblichen Charakter dieser lokalen Einflussbereiche – zur Zersplitterung der ehemals fränkischen, grossflächigen Grafschaftsterritorien führte. In der Kleinräumigkeit dieser hoch- und spätmittelalterlichen



An der ehemaligen Richtstätte der Freiherrschaft Sax-Forstegg im Galgenmad bei Salez sind die beiden 1778 im Auftrag der Zürcher Obrigkeit errichteten gemauerten Galgensäulen erhalten geblieben; sie wurden im Revolutionsjahr 1798 gesprengt, ohne zuvor benutzt worden zu sein. Bild: Hans Jakob Reich, Salez.

Grafschaften konnten sich, bedingt durch die neue Auffassung von Recht und Gemeinschaft, die sich im Zuge der Landfriedensbewegung allgemein durchsetzte, die Grundlagen der Landes- und Gerichtshoheit ausbilden: Die Strafrechtspflege wurde zur Aufgabe und zum Rückgrat des frühen Staates, welcher sich mehr und mehr gegen konkurrierende grundherrliche Gerichtsorgane durchzusetzen vermochte. Nicht die Grundherrschaft oder die Gerichtsherrschaft allein waren für die Entwicklung der Landesherrschaft konstitutiv, vielmehr war gemäss Karl

Siegfried Bader eine Verbindung dieser beiden herrschaftlichen Elemente dazu notwendig.¹¹⁷

Während sich materiellrechtlich unter dem Eindruck grosser sozialer Umwälzungen die Entwicklung vom privatrechtlich geprägten Bussenstrafrecht zum öffentlich-rechtlichen peinlichen Strafrecht fortsetzte, lässt sich prozessrechtlich der Wandel vom Verfahren auf Privatklage, in welchem das Gericht die Erhebung von Beweismitteln ganz der Initiative der Parteien überliess, zum Inquisitionsprozess feststellen.¹¹⁸

starb,¹²² konnte sein jüngerer Bruder Graf Hugo II. (1228–1257) das väterliche Erbe im Wesentlichen behaupten und eine Teilung der Herrschaft vorerst vermeiden.¹²³

108 Vgl. Gasser 1930, S. 34, Bader 1974, S. 309, sowie Simon 1995, S. 16.

109 Vgl. Gasser 1930, S. 34.

110 Vgl. Merzbacher 1978, Sp. 172. Die Blutgerichtsbarkeit konnte lehensrechtlich nicht unbegrenzt übertragen werden. Verleihungen in die vierte Hand wurden als unzulässig betrachtet. Vgl. Kaufmann 1971, Sp. 314.

111 Vgl. Hirsch 1922, S. 14f.

112 Vgl. Merzbacher in HRG, Sp. 172 (siehe Anm. 110).

113 Vgl. Simon 1995, S. 18.

114 Vgl. Mitteis 1986, S. 242.

115 Vgl. Brunner 1984, S. 368.

116 Vgl. Mayer 1950, S. 184.

117 «Wenn [...] dem Inhaber hoch- und vogteigerichtlicher Gerechtsame die wirtschaftlich unerlässliche Grundlage hinreichender grundherrlicher Einkünfte fehlt, war der Weg zur territorialen Selbständigkeit erschwert und, wenn er sie erreichte, blieb sie Eintagsgewalt. Der Niedergerichtsherr wiederum brauchte, mittelalterlichem Denken gemäss, die ‘Zeichen’ der Herrschaft: jene Symbole, die ihn zur Herrschaft legitimierten – das früh in seiner ursprünglichen Funktion faktisch wertlos gewordene Geleitsrecht, manche sachlich wertlose Regalien; vor allem aber Stock und Galgen. [...] Denn der hoch über der Grenze stehende Galgen zeigte jedem mit eindeutigem Nachdruck, wer Herr im Lande war, und dieses Sich-als-Herr-Zeigen ist nichts anderes als eine Form der Gewere, die sich an den äusseren Rechtsschein hielt.» Bader 1953, S. 125. Zu den Grundlagen der Landesherrschaft vgl. auch Zanger 2003, S. 15.

118 Vgl. Schmidt 1995, §§ 64ff.

119 Vgl. Burmeister 1996a, S. 19.

120 Vgl. Krüger 1887, S. 114f. – An der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert erscheinen auch die Freiherren von Sax im Alpenheintal, die ebenfalls über das kaiserliche Lehen der Blutgerichtsbarkeit verfügten. Die Anfänge und Umstände ihrer Herrschaftsbildung im Gebiet der heutigen Gemeinden Sennwald und Gams – mitten im montfortischen Raum – sind unklar. Bekannt ist immerhin eine Fehde zwischen Hugo I. von Montfort und Heinrich II. von Sax um 1206/07 wegen eines Burgenbaus des Saxers, der das – letztlich erfolglose – Missfallen des Montforters erregte. Deplazes-Haefliger sieht den Aufstieg der Sixer im Zusammenhang mit den herrschaftlichen Veränderungen im oberschwäbischen Raum Ende des 12. Jahrhunderts. Sie schliesst nicht aus, dass sie Lehensträger der Tübinger gewesen sein könnten und sich dank ihrer guten Beziehungen zum staufischen Haus als Hoheitsträger im Rheintal durchzusetzen vermochten. Vgl. Deplazes-Haefliger 1976, S. 32ff.

121 Vgl. Burmeister 1996b, S. 30.

122 Vgl. dazu Krüger 1887, S. 125ff.

123 Vgl. Burmeister 1996a, S. 20.

Von den Grafen von Bregenz bis zur Glarner Herrschaft über Werdenberg

Um das Jahr 1150 erlosch die Dynastie der Grafen von Bregenz und gelangte durch Heirat an den Pfalzgrafen Hugo von Tübingen. Hugo hatte fortan die Herrschaft sowohl über die Tübinger als auch die Bregenzer Besitzungen nördlich und südlich des Bodensees inne. Nachdem seine Söhne Rudolf I. und Hugo sein Erbe anfangs gemeinsam verwaltet hatten,¹¹⁹ kam es um das Jahr 1209 zur Erbteilung. Während Rudolf die väterlichen Tübinger Besitzungen übernahm und so den Stamm der Pfalzgrafen

von Tübingen fortsetzte, erbte sein jüngerer Bruder Hugo (1182–1228) die müttlerlichen Bregenzer Besitzungen beidseits des Alpenrheins und nannte sich – nach der nördlich von Rankweil gelegenen Burg (Alt-) Montfort – von nun an Hugo von Montfort.¹²⁰ Um 1209 gelangte er in den Besitz der Blutgerichtsbarkeit.¹²¹

Graf Hugo I. von Montfort hinterliess bei seinem Tod zwei Söhne. Während der ältere Sohn Rudolf I., der Begründer der Werdenberger Linie, 1243 frühzeitig

Hugo II. widmete sich erfolgreich der Festigung seiner landesherrlichen Rechte, welche in der Folge des erwähnten, von Kaiser Friedrich II. erlassenen Mainzer Reichslandfriedens von 1235, insbesondere hinsichtlich seiner richterlichen Gewalt, weiter gestärkt wurden.¹²⁴

Nach dem Tod Hugos II. wurden die Montforter Besitzungen unter seinen Erben geteilt. Diese Erbteilungen von 1258 und 1270 leiteten den Zerfall der Landesherrschaft und den Abstieg des Hauses Montfort ein. Streitigkeiten um das Erbe Hugos II. schwächten das Grafengeschlecht zusätzlich.¹²⁵ Die Neffen Hugos II., Hugo (1280†) und Hartmann (1271†), die sich fortan nach ihrer Burg Werdenberg bei Buchs «von Werdenberg» nannten, spalteten sich 1258 von den Montfortern ab.¹²⁶ Sie erbten die südliche, wenig entwickelte Region der Montforter Besitzungen, den Süden Vorarlbergs, das heutige Fürstentum Liechtenstein und das Sarganserland. Sie versuchten die Gegend nach 1265 durch die Gründungen der Städte Sargans, Bludenz und Werdenberg aufzuwerten.¹²⁷ Während Hartmann seinen Sitz in Sargans einrichtete und sich aus diesem Grund Hartmann von Werdenberg-Sargans nannte, blieb Hugo in Werdenberg und nannte sich nach der



Über die mit dem Pfalzgrafen Hugo von Tübingen verheiratete Tochter des letzten Grafen von Bregenz († um 1150) gingen die Grafen von Montfort und aus diesen die Grafen von Werdenberg hervor. Wappen der Grafen von Montfort-Werdenberg (links) und Montfort-Feldkirch in der Zürcher Wappenrolle, um etwa 1340.

von ihm erworbenen Grafschaft Heiligenberg nördlich des Bodensees Graf

von Werdenberg-Heiligenberg.¹²⁸ Zum Kerngebiet der Grafschaft Werdenberg-Heiligenberg gehörten die heutigen Gemeinden Grabs, Buchs und Sevelen.¹²⁹ Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts gelang es den Grafen ein Territorium aufzubauen und zu konsolidieren.¹³⁰ Diese Entwicklung widerspiegelt sich in der Gerichtshoheit: Dem Grafen von Werdenberg stand sowohl die hohe als auch die niedere Gerichtsbarkeit zu. Werdenberg war Hochgerichtsbezirk.¹³¹

Nach jahrelangen Fehden mit ihren Montforter Vettern begann der Niedergang der Dynastie Werdenberg-Heiligenberg. 1404 wurde die Grafschaft an den Grafen von Montfort-Tettnang verkauft, dessen Rechtsnachfolger bis 1482 auf dem Schloss Werdenberg residierten.¹³² Nach mehreren weiteren Besitzwechseln wurde die Grafschaft Werdenberg 1517 zusammen mit der Herrschaft Wartau von den Glarnern für 21.500 Gulden als Landvogtei erworben.¹³³

Um 1200 vermochten sich die Freiherren von Sax mitten im montfortischen Gebiet zu etablieren. Um einen Burgenbau – vermutlich jenen der Hohensax (Bild) – kam es 1206/07 zu einer Fehde zwischen Hugo I. von Montfort und Heinrich II. von Sax. Bild: Hans Jakob Reich, Salez.





Gerichtsort in der Freiherrschaft Sax-Forstegg war das Wirtshaus zu Salez (der heutige Löwen). Bild: Georg Kramer, St.Gallen.

Das Werdenberger Gerichtswesen unter Glarner Herrschaft

Durch den Verkauf der Grafschaft verlor Werdenberg seine politische Eigenständigkeit. Die Grafschaft wurde bis 1798 als Untertanengebiet durch einen von Glarus bestellten Landvogt regiert. Neben anderen Hoheitsrechten ging auch die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit an den eidgenössischen Stand Glarus.¹³⁴ Das Gerichtswesen wurde gemäss Jakob Winteler durch den Verkauf der Herrschaftsrechte organisatorisch indessen nur wenig modifiziert.¹³⁵ Nach sachlicher Zuständigkeit können – in Weiterentwicklung des mittelalterlichen Gerichtsdualismus – ähnlich wie in manchen anderen Gebieten der Eidgenossenschaft drei Arten von Gerichten unterschieden werden:¹³⁶ das niedere Gericht, das Hoch- oder Malefizgericht und das Ehegericht.

Das niedere Gericht (oder Landgericht) war primär für die Zivilgerichtsbarkeit zuständig und setzte sich aus acht Richtern zusammen. Den Vorsitz führte der Ammann.¹³⁷ Dieser wurde auf Empfehlung des Landvogts durch den Landammann und den Rat von Glarus aus der einheimischen Bevölkerung gewählt.¹³⁸ Die Wahl der restlichen sieben Mitglieder erfolgte direkt durch den Landvogt. Bei der Auswahl der Richter wurde die Be-

völkerungszahl der werdenbergischen Gemeinden berücksichtigt: Grabs stellte jeweils drei Landrichter, während aus Buchs und Sevelen je zwei ernannt wurden. Den sechs Gerichtssitzungen des Jahres – drei Tagungen fanden jeweils im Frühling, drei im Herbst statt – auf dem Werdenberger Schloss wohnte auch der Landvogt bei, allerdings ohne Mitspracherecht.¹³⁹ Wurde sich das Niedergericht über ein Urteil nicht einig, musste die Sache jedoch an den Landvogt als Einzelrichter delegiert werden. In derselben Form fungierte der Landvogt in zivilen Niedergerichtssachen als erste Appellationsinstanz. Wer auch dessen Richtspruch nicht akzeptierte, konnte in zweiter Instanz weiter an den Rat von Glarus appellieren.¹⁴⁰ Hier wird deutlich, wie eng die Selbstverwaltungskompetenzen der Grafschaft unter der Glarner Herrschaft waren. Selbst im Bereich der niederen Gerichtsbarkeit gestaltete der Landvogt als Alternativ- und Appellationsgericht die Rechtsprechung mit. Alle niedigerichtlichen Strafsachen entschied der Landvogt als Einzelrichter, allerdings unter Beisitz des Ammans, des Landschreibers und eines der sieben Landrichter. In der Regel bestand die Strafe für leichte Vergehen in der Leis-

tung einer Geldbusse. Da der Landvogt Anspruch auf bis zu einem Fünftel der anfallenden Bussgelder hatte,¹⁴¹ ist es nicht verwunderlich, dass die Zuständigkeit für die Bussengerichtsbarkeit häufig als Fiskalquelle missbraucht wurde.¹⁴²

124 Vgl. Burmeister 1996a, S. 20.

125 Vgl. Burmeister 1996a, S. 20f.

126 Vgl. Burmeister 1996b, S. 31f.; ferner Zanger 2003, S. 21f.

127 Vgl. Burmeister 1996a, S. 20f.; ferner ders. 1990b, S. 15.

128 Vgl. dazu Burmeister 1990b, S. 15ff.; ferner Senn 1860/62, S. 42.

129 Zudem besass die Grafen von Werdenberg Herrschaftsrechte über die Herrschaft Wartau (Burg Wartau und Etter Gretschins mit den dazugehörigen Rechten). Zu Wartau vgl. Reich 2004, S. 10f., Graber 2003 sowie in diesem Buch den Beitrag «Haus und Herrschaft Wartau» von Heinz Gabathuler, S. 179ff.

130 Vgl. Ehinger 1990, S. 75.

131 Vgl. Meyer 1928, S. 419f. Vgl. auch Beusch 1918, S. 17. Für die Stadt Werdenberg berichtet Beusch jedoch, dass die niedere Gerichtsbarkeit durch ein von den Bürgern gewähltes Gericht erfolgte. Ebd. S. 18.

132 Vgl. Ehinger 1990, S. 76.

133 Zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Werdenbergs vgl. Schindler 1986, S. 137–342.

134 Vgl. Beusch 1918, S. 50, sowie Winteler 1923, S. 48. Ferner mit Angabe weiterführender Quellen Schwendener 2004. – Im Unterschied zur Grafschaft Werdenberg verlor die Freiherrschaft Sax-Forstegg ihr Herrschaftsgericht als zürcherische Landvogtei (ab 1615) nicht. Kreis weist darauf hin, «Sax-Forstegg war neben den Landvogteien Kyburg und Grüningen und den Städten Winterthur und Stein a. Rh. das einzige Untertanengebiet Zürichs, das ein eigenes Blut- oder Malefizgericht besass». Den Grund für dieses bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft bewahrte Vorrecht sieht er in der Abgelegenheit des kleinen Territoriums von der Stadt Zürich, aber auch darin, «dass man der erst spät an Zürich gefallenen Herrschaft nicht ein altes Recht wegnehmen wollte». Vgl. Kreis 1923, S. 23ff.

135 Vgl. Winteler 1923, S. 82.

136 Hier spricht Winteler 1923, S. 82, fälschlicherweise von Instanzen.

137 Vgl. Beusch 1918, S. 57; anders Winteler 1923, S. 83, der von sieben Mitgliedern spricht. Ausschlaggebend ist, ob der Vorsitzende mitgerechnet wird oder nicht.

138 Vgl. Beusch 1918, S. 53.

139 Vgl. Winteler 1923, S. 83, sowie Beusch 1918, S. 57.

140 Vgl. Winteler 1923, S. 83ff., sowie Beusch 1918, S. 58.

141 Vgl. Reich-Langhans 1921, S. 50.

142 Vgl. Winteler 1923, S. 86f., sowie Beusch 1918, S. 58.



Schloss Werdenberg, von 1517 bis 1798 Sitz der Glarner Landvögte. Lithographie, gezeichnet von Haltiner, 19. Jahrhundert. In der Vadiana, St.Gallen (GS q 7/3).

Die «Hoch (Mallifitz) Gerichts Formb» der Grafschaft Werdenberg: der werdenbergisch-glarnerische Strafprozess

Auch unter Glarner Herrschaft hatte die Landvogtei Werdenberg ein eigenes Hochgerichtsstatut, nämlich die «Hoch (Mallifitz) Gerichts Formb», welche 1592 in engster Anlehnung an die um 1500 entstandene Glarner Blutgerichtsordnung verfasst worden war.¹⁴³ Es liegt eine vom Werdenberger Lokalhistoriker Nikolaus Senn 1874 edierte Druckfassung vor, die derselbe damals einem im Gemeinearchiv Buchs liegenden Band mit Urkundenabschriften aus dem frühen 17. Jahrhundert entnommen hat.¹⁴⁴ Ein Vergleich mit dem Glarner Original zeigt eine sehr enge Anlehnung. Die Abschrift enthält im Gegensatz zur Glarner Blutgerichtsordnung jedoch keinen Deliktskatalog und ist klarer gegliedert; auch fallen verschiedene Vereinfachungen und Kürzungen auf.¹⁴⁵

Blutgerichtsbarkeit und Zuständigkeit

Die hohe Gerichtsbarkeit stand dem Glarner Territorialherrn zu. Schwere Delikte, welche eine Strafe an Leib und Leben nach sich zogen, wurden vom Glarner Malefizgericht beurteilt. Es trat gemäss Winteler in Werdenberger Kriminalangelegenheiten nur selten zusammen.¹⁴⁶ Diese Angaben sind unter Berücksichtigung der neu erschlossenen Werdenberger Gerichtsaktenbestände allerdings in Frage zu stellen. Zwischen Malefizgericht und Rat herrschte Personalidentität. Für die Untersuchung des Sachverhalts vor Ort sowie für die Organisation des Strafvollzugs war der Landvogt verantwortlich.¹⁴⁷ Für die Vollstreckung von Körper- und Todesstrafen wurde der Scharfrichter beigezogen. Der Wortlaut der Werden-

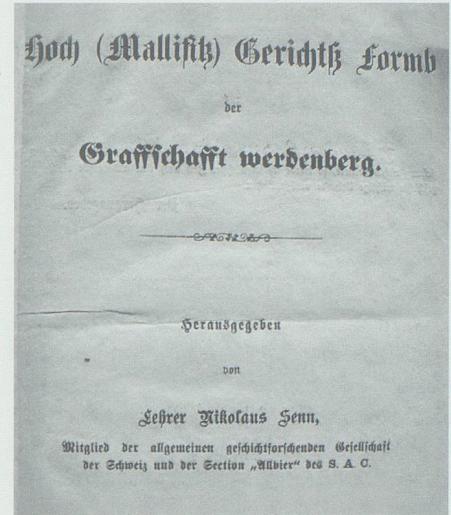
berger Malefizgerichtsordnung von 1592 weckt indessen den Anschein, dass das Gericht, insbesondere das Amt des Vorsitzenden, jedenfalls teilweise von Werdenbergern besetzt war, denn vor dem Prozess tritt der Vorsitzende vor die Mitglieder des Gerichts mit der Frage «Ob es Nun, mer die tag zeith sage, dass ich solle Nidersitzen. Us geheiss und Bevelch. Der Hochgeachten Edlen etc. Herren Landtamman und Raths, auch unsers, diesmahls, gebiethenden Herren Landvogts, zuemahlen aller seiths, unserer Gnedeigen Herren und oberen, von glarus, Als Natürliche Herren Dysser Graffschaft werdenberg, ueber das Bluot, zu richten, [...].»¹⁴⁸ Der vorsitzende Richter bekennt sich also im Namen des Gerichts zur Untertänigkeit Werdenbergs, was im Widerspruch dazu steht, dass eine personell

identische Besetzung vorliegt wie im Fall des gemeinen beziehungsweise «ganz gesessenen Rats» in Glarus.

Gemäss Hans Beusch sandte der Werdenberger Landvogt nach beendeteter Strafuntersuchung die Kriminalakten nach Glarus, wo der zuständige gemeine Rat das Urteil fällte.¹⁴⁹ Der Malefizgerichtsordnung ist jedoch zu entnehmen, dass alle Beteiligten persönlich vor Gericht erscheinen mussten. Einzig der Landvogt wurde im Malefizprozess vom Landweibel vertreten, der analog zur Glarner Gerichtsorganisation Polizeiaufgaben wahrzunehmen hatte, Gefangenewärter war und den Landvogt in Strafuntersuchungen unterstützte. Er wurde jeweils wie der Landschreiber auf Empfehlung des Landvogts vom Rat gewählt. Nach dem Werdenberger Landhandel (1705–1722) wurden nur noch Glarner Kandidaten berücksichtigt, während zuvor auch Werdenberger dieses Amt ausgeübt hatten.¹⁵⁰ Es stellt sich nun die Frage, wie die Aktenversendung an den Glarner Rat und dessen Zuständigkeit in Blutgerichtsanlegenheiten mit den Angaben in der Werdenberger Malefizgerichtsordnung in Einklang zu bringen sind. Beusch liefert einen plausiblen, mit dem modernen Wis-

sensstand über die oft wichtige Abweichung zwischen der faktischen Bedeutung und dem normativen Anspruch solcher Rechtsquellen durchaus übereinstimmenden Erklärungsansatz, wenn er davon ausgeht, dass die Werdenberger Hochgerichtsordnung vermutlich gar nie zur Anwendung gelangt sei, sondern vielmehr eine symbolische Geste glarnerischen Wohlwollens darstellte.¹⁵¹ Das würde auch erklären, weshalb der Landvogt durch den Landweibel vertreten wird. Höchstwahrscheinlich ist damit der Glarner Weibel gemeint, der in der Glarner Blutgerichtsordnung das Amt des Untersuchungsrichters und Klägers wahrnimmt. Für Beuschs Annahme spricht überdies, dass die Eingangsformel der Gerichtsverhandlung keinerlei Zweifel offen lässt über die berechtigte Herrschaft der Glarner als «Natürlich Herren Dysser Graffschafft werdenberg». Damit entpuppt sich die Gewährung einer eigenen Malefizgerichtsordnung als Trojani-sches Pferd zum Zweck der Herrschaftsanerkennung durch die Werdenberger. Sie ist vielmehr herrschaftsorientiertes Programm als strafprozessuale Norm. Eine systematische Analyse der in Glarus befindlichen Werdenberger Kriminalak-

Für Juden sah auch die Werdenberger Malefizgerichtsordnung eine besonders grausame Form der Hinrichtung vor: Hängen an den Füßen zusammen mit scharfen Hunden. Holzschnitt aus der Chronik des Johannes Stumpf, 1548.



Titelblatt der 1874 von Nikolaus Senn herausgegebenen Druckfassung der Werdenberger Blutgerichtsordnung. Bild: Lukas Gschwend, St.Gallen/Rapperswil-Jona.

ten wird hier neue Klarheit schaffen können. Materiell kam ohnehin Glarner Recht zur Anwendung, zumal die Werdenberger Malefizgerichtsordnung gar keinen Delikts- und Strafkatalog enthält. Die aus der Zeit um 1500 überlieferte Blutgerichtsordnung von Glarus nennt das Rädern für Mörder, das Hängen für

143 Vgl. Winteler 1923, S. 48.

144 Eine weitere Abschrift der Werdenberger Malefizgerichtsordnung findet sich im Landesarchiv Glarus. Vgl. Beusch 1918, S. 42.

145 Vgl. dazu die edierte Fassung der Glarner Blutgerichtsordnung um 1500: «Die Hochgrichts form unnd brüch in etlichen lendern, so man ofenlich underm himel und nitt mitt beschlossen thüren richtet, unnd soll der richter anngthonne hentschen und das richtschwert inn händen haben.» Abgedruckt in: *Die Rechtsquellen des Kantons Glarus*, Bd. I: Urkunden, Vereinbarungen und Gerichtsordnungen, bearbeitet von Fritz Stucki, Aarau 1983, S. 242ff.

146 Vgl. Winteler 1923, S. 48, wonach für die Zeit der Glarner Herrschaft nur zwei Todesurteile mit nachfolgender Hinrichtung überliefert seien (1735).

147 Vgl. dazu Winteler 1923, S. 89, und Beusch 1918, S. 59f.

148 *Hoch (Mallifitz) Grichts Formb für die Graffschafft Werdenberg*, hg. von Lehrer Nikolaus Senn, Buchs 1874, S. 5.

149 Vgl. Beusch 1918, S. 60. Diese Tätigkeit lässt sich anhand der Ratsprotokolle im Landesarchiv Glarus nachweisen. Vgl. ebd. S. 89.

150 Vgl. Winteler 1923, S. 78.

151 Vgl. Beusch 1918, S. 102.

Diebe (für Juden Hängen an den Füßen mit scharfen Hunden), das Pfählen für Vergewaltiger, das Lebendigbegraben für Kindsmörderinnen, das Säcken für Diebinnen sowie andere grausame Körper- und Todesstrafen.

Die einzelnen Verfahrensschritte

Obgleich die Werdenberger Malefizgerichtsordnung vermutlich gar nie zur Anwendung kam, ist sie Teil der Werdenberger Rechtsgeschichte und lohnt eine nähere Betrachtung. Sie beschreibt detailliert den Ablauf der Gerichtsverhandlung beziehungsweise des «endlichen Rechtstags».¹⁵² Die Strafuntersuchung wird nicht geregelt. Im Vorfeld hatte der Landvogt einen Inquisitionsprozess durchzuführen, bei dem der Angeklagte mittels gütlicher und bei Fehlen eines Vollbeweises auch durch peinliche Befragung, also unter Einsatz der Folter, zu einem Geständnis gebracht

werden musste, das aufgezeichnet wurde und vor Gericht die eigentliche Anklageschrift bildete. Diese Verhöre wurden auf dem Schloss Werdenberg durchgeführt. Im Rahmen der Folter fanden das Aufziehen mit und ohne Gewicht sowie das «Däumeleisen» Verwendung.¹⁵³ Die Untersuchung war geheim, während der «endliche Rechtstag» als eine Art Schauprozess öffentlich durchgeführt wurde. Das Verfahren wies analog der Glarner Blutgerichtsordnung eine genau vorgegebene Struktur auf und war in elf «urtel» aufgeteilt. Der Begriff «urtel» (weiblich oder neutrum) findet hier nicht im Sinne von «Urteil» Verwendung, sondern bezeichnet einen einzelnen Verfahrensschritt, der in der Regel mit einer Feststellung beziehungsweise mit einem Beschluss durch das Gericht vollendet wird. Sprachlich charakterisiert sich die Gerichtsordnung mitunter weniger durch einen normativen Stil, sondern weist

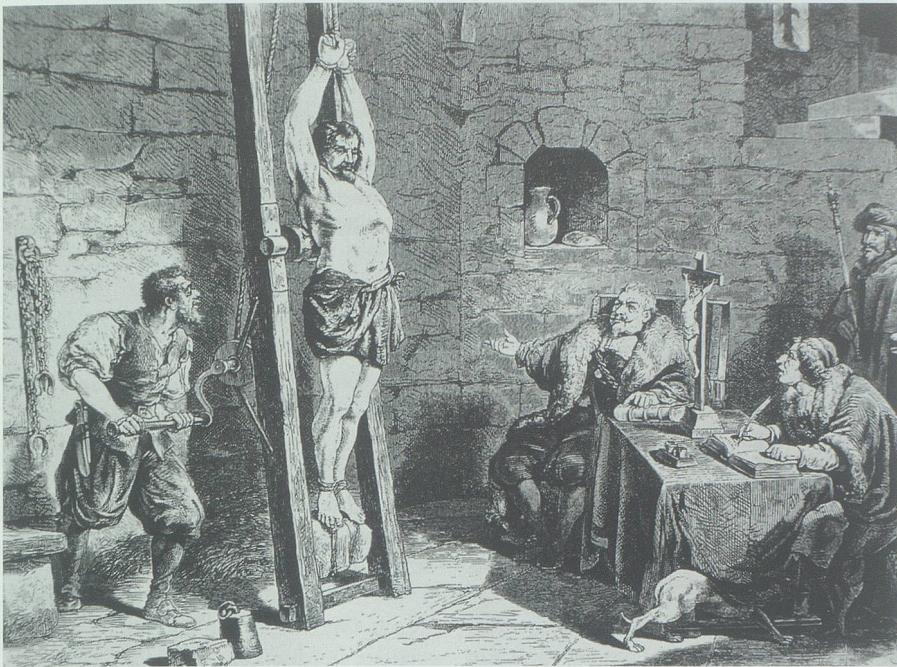
durchaus deskriptive Merkmale auf, woraus deutlich wird, wie stark die Vorschriften – jedenfalls in Glarus – als altes, gelebtes Gewohnheitsrecht wahrgenommen wurden. Entsprechend altertümlich und schwerfällig sind die vorgesehenen Abläufe. Besonders charakteristisch und zeittypisch ist ein äußerst rigider Formalismus.

Der Richter mit Handschuh und Richtschwert, gemeint ist der Vorsitzende des Malefizgerichts, eröffnete die Verhandlung, nachdem alle «rechtsprecher» (Angehörige des Spruchkollegiums) sich eingefunden hatten. Die Zusammensetzung wird nicht klar ersichtlich. Insbesondere geht aus der Quelle nicht hervor, ob das Gericht tatsächlich dem Glarner Vorbild entsprach, wo der «ganz gesessene Rat» mit seinen sechzig Rechtsprechern zuständig war.

In einem ersten «urtel» bestätigt der angefragte Rechtsprecher mit einer vorgegebenen Formel, dass die Zeit richtig sei. Er beruft sich auf das Gerichtsprivileg («freiheit»), auf alte Rechtsbräuche sowie auf «keiserliches recht», gemeint ist zu dieser Zeit die *Constitutio Criminalis Carolina* Kaiser Karls V. von 1532, die in der alten Eidgenossenschaft seit dem späten 16. Jahrhundert allerdings nur subsidiär und unter Vorbehalten zur Anwendung kam und hauptsächlich, wie auch hier, Legitimationsfunktion, sekundär auch Vorbildwirkung hatte. Der Richter dürfe, so die erste Feststellung, entsprechend dem Befehl der «Gnedigen Herren und oberen von Glarus» wie auch des Landvogts die Verhandlung ohne zwingende Gründe (höhere Gewalt) vor dem Urteil nicht unterbrechen. Der aufgerufene «rechtsprecher» verhängt den Gerichtsbann, wonach niemand befugt ist, die Verhandlung zu stören. Danach fragt der Richter mehrere Rechtsprecher, ob sie dem «urtel» des ersten zustimmen. Wenn keiner widerspricht, werden die Mitglieder des Gerichts entsprechend der Eingangsformel vereidigt. Im Anschluss bittet der Landweibel, der im Auftrag des Landvogts und der Glarner Obrigkeit die Anklage vertritt, den Vorsitzenden um einen Fürsprecher. Der Fürsprecher fungiert im damaligen Prozess, jedenfalls in ländlichen Gebieten, noch hauptsächlich als «Vorsprecher», der die prozessualen Formen und Formeln kennt. Weder der Fürsprecher des Klägers noch jener des Angeklagten verfolgen rechtswissen-

Gerichtssitzung: Miniatur in der Berner Chronik des Diebold Schilling d. Ä., 15. Jahrhundert. Bild aus Schild 1980, S. 133.





Das Aufziehen mit oder ohne Gewicht war eine der angewendeten Foltermethoden. Hier in einer Darstellung nach Martin Disteli aus dem 19. Jahrhundert: der Entlebucher Bauernführer Christian Schybi auf der Folter, 1653.

schaftlich getragene Argumentationsstrategien. Faktisch haben sie kaum Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens. Der Richter reicht die Frage an einen Rechtsprecher weiter, der dann in einem zweiten «urtel» vorschlägt, einen Fürsprecher nach Wahl des Antragstellers zu gewähren. Die übrigen Rechtsprecher stimmen mit Mehrheitsentscheid über die Zulässigkeit der Gewährung ab. Der bestimmte Fürsprecher hat dann Gelegenheit, die Wahl auszuschlagen. Dieser Fall ist in der Gerichtsordnung jedoch nicht vorgesehen. Wenn die Rechtsprecher der Wahl des Fürsprechers mehrheitlich zustimmen, wird dieser vom Richter zum Gehorsam verpflichtet. Er spricht dann eine Formel, wonach er sich verpflichtet, nach den genannten Rechten zu amten und spricht den Vorbehalt aus, wonach nichts, was er spreche, dem Landweibel schaden soll. Er erklärt für den Fall eines Fehlers auch gleich seinen Rücktritt.

In einem vierten «urtel» beantragt ein vom Richter aufgerufener Rechtsprecher die Annahme des Fürsprechers unter den von diesem formelhaft geäußerten Bedingungen. Die Mehrheit der Rechtsprecher hat dieses «urtel» zu bestätigen. Danach bittet der Fürsprecher das Gericht um fachliche Unterstützung («einen rath vergünstigen») während des Prozesses. In

einem fünften «urtel» schlägt ein Rechtsprecher auf Geheiss des Richters vor, es sei diese Bitte gutzuheissen. Das Spruchkolleg akzeptiert diesen Antrag nach dem Mehrheitsprinzip. Ein abschlägiger Entscheid ist in der Gerichtsordnung nicht vorgesehen.

Anschliessend beraten sich der Landweibel und sein Fürsprecher mit den Rechtsprechern. Danach beantragt der Fürsprecher des Landweibels zwecks Anklageerhebung die Vorführung des Angeklagten. Der Richter unterbreitet den Antrag einem Rechtsprecher, der das Begehr in einem sechsten «urtel» gutheisst, was wieder durch Mehrheitsentscheid durch das Spruchkolleg mitgetragen werden muss. Nachdem der Inquisit vorgeführt worden ist, beantragt der Fürsprecher, dass vom Landschreiber aufgezeichnete Geständnisprotokoll mit den – zuvor in geheimer Inquisition mittels gütlicher Befragung und peinlichem Verhör – dem Angeklagten abgerungenen Aussagen sei öffentlich zu verlesen. Ferner sei dem Inquisiten auf Wunsch ein Fürsprecher zu bestellen. In einem siebten «urtel» befragt der Richter die Rechtsprecher auch über diese Anträge, die gemäss der Ordnung mittels Mehrheitsentscheid gutzuheissen sind. Dem Angeklagten wird also ein Fürsprecher

nach Wahl gewährt. Die Gerichtsordnung sieht vor, dass sich dieser gegen die Ernennung formell wehrt, vom Richter aber zum Gehorsam verpflichtet wird. Der Fürsprecher behält sich vor, dass ihm aus diesem Amt kein Nachteil erwachsen dürfe, auch wenn er «Saumen oder irren» sollte. In einem achten «urtel» folgt die Genehmigung dieses Antrags. Danach verliest der Landschreiber das Geständnisprotokoll. Der Fürsprecher des Landweibels begeht darauf beim Richter, der Angeklagte sei zu befragen, ob dieses Protokoll richtig sei. In einem neunten «urtel» legt der Richter dieses Begehren nach üblichem Ablauf dem Gericht vor, welches darüber mit Mehrheitsentscheid befindet. Der Fürsprecher des Angeklagten bittet nun, es sei ihm und seinem Mandanten richterlicher Rat zu gewähren. Dies wird mit einem zehnten «urtel» gewährt. Jedenfalls sieht die Gerichtsordnung dies so vor. Der gerichtliche Ratsschlag beschränkt sich allerdings darauf, der Angeschuldigte solle die Richtigkeit des Geständnisprotokolls bestätigen. Wenn dies geschehen ist, bittet der Fürsprecher des Angeklagten das Gericht um ein mildes Urteil. Als Gründe dafür nennt die Malefizgerichtsordnung Reue, Besserungswillen sowie gegebenenfalls die Jugend des Angeklagten. Es sind dies Milderungsgründe, die auch in der Carolina erwähnt werden. Im Anschluss hat der Fürsprecher des Weibels das Wort, der die Todesstrafe beantragt mit der Begründung, es sei dadurch ein Exempel zu statuieren und die Öffentlichkeit vor dem Täter zu schützen. Darauf bittet der Fürsprecher des Angeklagten das Gericht erneut um Gnade und Verzeihung. In seiner Duplik ersucht der Fürsprecher des Weibels das Gericht um Ablehnung des gegnerischen Antrags. Der Fürsprecher des Angeschuldigten ersucht darauf den Richter um ein «urtel» der Rechtsprecher betreffend Gewährung von Fürbitten von Drittpersonen zugunsten des Angeschuldigten. Die Rechtsprecher entscheiden dann durch Mehrheitsentscheid, ob eine solche Fürbitte zugelassen werden soll. Im Fall der Ablehnung begeht der Fürsprecher des Weibels erneut die Verhäng-

152 Zum endlichen Rechtstag im frühneuzeitlichen deutschen Strafprozess vgl. Schmidt 1995, §§ 80ff.

153 Vgl. Beusch 1918, S. 101.

gung der Todesstrafe. Der Fürsprecher des Angeklagten erhält nochmals Gelegenheit, das Gericht um Gnade zu bitten. Dann haben beide Fürsprecher mittels Eid zu bekennen, ob sie bei ihren Anträgen bleiben. Daraufhin entscheidet das Gericht.

Wenn der Fürsprecher des Landweibels durchdringt, so bittet er das Gericht, die Art der Todesstrafe festzulegen. Der Fürsprecher des Angeklagten bittet um ein möglichst mildes Todesurteil. In der Regel wird er wohl die Enthauptung beantragt haben, welche mit relativ geringen Schmerzen verbunden war und insbesondere die Ehre des Justifizierten nicht tangierte, so dass ein Begräbnis in geweihter Erde möglich war. Gemäss der Malefizgerichtsordnung war dies ohnehin die übliche Todesstrafe. Daraufhin beantragt der Fürsprecher des Weibels, es solle das Vermögen des Verurteilten der Glarner Obrigkeit anheimfallen. Nachdem dieser Antrag gutgeheissen worden ist, ergeht das elfte und letzte «urtel» der Rechtsprecher, in welchem diese feststellen, dass das Recht nun «sein forthgang ghan und

völlig volfüert, und das übel gestrafft» sei.¹⁵⁴ Abschliessend wird der Richter verpflichtet zur Richtstätte zu gehen und zu kontrollieren, ob der Scharfrichter seine Aufgabe korrekt erfülle.

Fazit

Der vorliegende fragmentarische Abriss macht deutlich, wie Churräten im Frühmittelalter an römische Kulturstrände anknüpfend verhältnismässig fortschrittliche Staats- und Verwaltungsstrukturen aufwies, welche im Laufe des Hochmittelalters jedenfalls in Unterräten zusehends eingebettet wurden und sich an die Verhältnisse der alamannischen Nachbarschaft anglichen. Die für die Erforschung der Geschichte der Gerichtshoheit aussagekräftigen Quellen sind im Hoch- und vor allem im Spätmittelalter rar. Als Grenzregion zwischen dem romanischen und dem alamannischen Rechts- und Kulturreich wird dadurch gerade für Churräten die Forschung erheblich erschwert.

Während für das churrätische Frühmittelalter reichhaltige und wissenschaftlich hochstehende Sekundärliteratur zur Verfügung steht, erscheint das Hoch- und Spätmittelalter mit Bezug auf die hier interessierenden Fragen wenig erforscht. Da Churräten in dieser Zeit seine territorialen Strukturen verändert, ist keine kohärente historische Erforschung mehr möglich. Deshalb wurde hier der Fokus selektiv auf die Entwicklung in Werdenberg gelegt. Während auch dort für das Hoch- und Spätmittelalter mit Bezug auf die Gerichtsherrschaft wenig konkrete Aussagen gemacht werden können, sind für die Zeit der Glarner Herrschaft sowohl Quellen wie auch Darstellungen vorhanden. Ein gewichtiges rechtshistorisches Desiderat ergibt sich aus der Erschliessung der «Werdenberger Kisten», deren Gerichtsakten hier nicht berücksichtigt werden könnten, jedoch im Rahmen einer weiterführenden Studie unbedingt integriert werden sollten.

¹⁵⁴ Senn 1874, S. 10.

Quellen

Meyer-Marthalter 1959: *Lex Romana Curiensis*. – In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. XV. Abteilung. *Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden*. Bd. I: *Lex Romana Curiensis*, bearbeitet und hg. von ELISABETH MEYER-MARTHALER. Aarau 1959, S. 1–613.

Capitula Remedii, ebd., S. 645–649.

Senn 1874: *Hoch (Mallifitz) Gerichts Formb der Graffschafft werdenberg*, hg. von NIKOLAUS SENN. Buchs 1874.

Senn 1860/62: SENN, NIKOLAUS, *Die Werdenberger Chronik*, 2 Bde. Chur 1860/62 (Nachdruck Buchs 1983).

Stucki 1983: *Die Hochgerichts form unnd brüch in etlichen lendarn, so man ofennlich underm himel und nitt mitt beschlossen thüren richtet, unnd soll der richter anngthonne hentzens und das richtschwert inn händen haben*. – In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. VII. Abteilung. *Die Rechtsquellen des Kantons Glarus*. Bd. I: *Urkunden, Vereinbarungen und Gerichtsordnungen*, bearbeitet von FRITZ STUCKI. Aarau 1983, S. 242–263.

Zellweger 1831: *Richtung der Boten von Zürich und Schwyz zwischen denen von Appenzell und Graf Wilhelm v. Montfort-Tettnang, wegen den Leuten zu Grabs, Buchs und Sevelen usw. vom Mai 1406*. – Abgedruckt in: ZELLWEGER, JOH. CASPAR (Hg.), *Urkunden zu Joh. Caspar Zellwegers Geschichte des appenzellischen Volkes*, I 2 Nr. 186. Trogen 1831, S. 106–112.

Zeumer 1913: *Mainzer Reichslandfriede Friederichs II.* – Abgedruckt in: ZEUMER, KARL, *Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit*, Bd. 1, 2. A. Tübingen 1913, S. 68.

Literatur

Aebi 1974: AEBI, HANS GEORG, *Landsbrauch der zürcherischen Freiherrschaft Sax-Forsteck: 1627*. Diss. Zürich 1974.

Bader 1953: BADER, KARL SIEGFRIED, *Territorialbildung und Landeshoheit*. Sonderabdruck aus: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 90 (1953), S. 109–131.

Bader 1981: BADER, KARL SIEGFRIED, *Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich*, 3. Aufl. Köln/Wien 1981.

Bader 1974: BADER, KARL SIEGFRIED, *Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde*, 2. Aufl. Wien/Köln/Graz 1974.

Bader 1978: BADER, KARL SIEGFRIED, *Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung*. Sigmaringen 1978.

Bader/Dilcher 1999: BADER, KARL SIEGFRIED / DILCHER, GERHARD, *Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa*. Heidelberg 1999.

Beusch 1918: BEUSCH, HANS, *Rechtsgeschichte der Grafschaft Werdenberg*. Diss. Bern 1918.

Bilgeri 1971: BILGERI, BENEDIKT, *Geschichte Vorarlbergs*. Bd. I: *Vom freien Rätien zum Staat der Montforter*. Wien/Köln/Graz 1971.

Brunner 1984: BRUNNER, OTTO, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*. Nachdruck der 5. Aufl. Darmstadt 1984.

Buchda 1971: BUCHDA, GERHARD, Artikel *Gerichtsverfassung*. – In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), hg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, I. Bd., Berlin 1971, Sp. 1568–1576.

Burmeister 1971: BURMEISTER, KARL HEINZ, *Das Landgericht Rankweil im 14. und 15. Jahrhundert*. Vortrag beim Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte e.V.; Protokoll vom 10. Juli 1971.

Burmeister 1990a: BURMEISTER, KARL HEINZ, *Zur Bedeutung der sogenannten «Lex Romana Curiensis» für die Vorarlberger Landesgeschichte*. – In: *Montfort* 42 (1990), S. 82–90.

Burmeister 1990b: BURMEISTER, KARL HEINZ, *Die Grafen von Montfort-Tettnang als Schlossherren von Werdenberg*. – In: *Werdenberger Jahrbuch* 1991. Buchs 1990, S. 15–30.

Burmeister 1996a: BURMEISTER, KARL HEINZ, *Die Grafen von Montfort als Landesherren in Vorarlberg*. – In: Ders., *Die Grafen von Montfort. Geschichte, Recht, Kultur*. Festgabe zum 60. Geburtstag von Karl Heinz Burmeister, hg. von Alois Niederstätter, Konstanz 1996, S. 19–28.

- Burmeister 1996b: BURMEISTER, KARL HEINZ, *Die Grafen von Montfort und ihre Bedeutung für die Bündner Geschichte*. – In: Ebd., S. 29–44.
- Büttner 1963: BüTTNER, HEINRICH, Churräten im 12. Jahrhundert. Sonderabdruck aus: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 13 (1963), S. 1–32.
- Clavadetscher 1994a: CLAVADETSCHER, OTTO P., *Churräten im Übergang von der Spätantike zum Mittelalter nach den Schriftquellen*. – In: Ders., *Räten im Mittelalter. Verfassung, Verkehr, Recht, Notariat*. Festgabe zum 75. Geburtstag hg. von Ursus Brunold und Lothar Deplazes, Disentis/Sigmaringen 1994, S. 1–20.
- Clavadetscher 1994b: CLAVADETSCHER, OTTO P., *Zur Führungsschicht im frühmittelalterlichen Räten*. – In: Ebd., S. 21–31.
- Clavadetscher 1994c: CLAVADETSCHER, OTTO P., *Zur Verfassungsgeschichte des merowingischen Räten*. – In: Ebd., S. 32–43.
- Clavadetscher 1994d: CLAVADETSCHER, OTTO P., *Die Einführung der Grafschaftsverfassung in Räten und die Klageschriften Bischof Viktors III. von Chur*. – In: Ebd., S. 44–109.
- Clavadetscher 1994e: CLAVADETSCHER, OTTO P., *Das churrätische Reichsgutsurbar als Quelle zur Geschichte des Vertrags von Verdun*. – In: Ebd., S. 114–176.
- Clavadetscher 1994f: CLAVADETSCHER, OTTO P., *Die Herrschaftsbildung in Räten*. – In: Ebd., S. 326–343.
- Deplazes-Haefliger 1976: DEPLAZES-HAEFLIGER, ANNA-MARIA, *Die Freiherren von Sax und die Herren von Sax-Hohenas bis 1450*. Diss. Zürich 1976.
- Deplazes 2005: DEPLAZES, LOTHAR, Artikel *Churräten*. – In: *Historisches Lexikon der Schweiz*, unter <http://www.dhs.ch/externe/protect/textes/d/D8094.html> (gefunden am 15. Juni 2005).
- Diestelkamp 1970: DIESTELKAMP, BERNHARD, *Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien*. – In: *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, Bd. I, hg. von Hans Patze. Sigmaringen 1970, S. 65–96.
- Dilcher 1996: DILCHER, GERHARD, *Friede durch Recht*. – In: *Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter*, hg. von Jo-hannes Fried. Sigmaringen 1996, S. 203–228.
- Drüppel 2002: DRÜPPEL, HUBERT, Artikel *Gericht, Gerichtsbarkeit*. – In: *Lexikon des Mittelalters* IV. München 2002, Sp. 1322–1327.
- Durnwalder 1970: DURNWALDER, EUGEN, *Kleines Repertorium der Bündner Geschichte*. Chur 1970.
- Ehinger 1990: EHINGER, PAUL, *Werdenberger Geschichte, Teil I. Von den prähistorischen Anfängen bis zur Reformation und Gegenreformation*. – In: *Unser Rheintal. Jahrbuch für das St. Galler Rheintal* 47 (1990), S. 73–83.
- GANTENBEIN-ALDER, LEONHARD, *Geschichte des Bezirkes Werdenberg*. Buchs 1941.
- Gasser 1930: GASSER, ADOLF, *Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft*. Aarau/Leipzig 1930.
- Gernhuber 1952: GERNHUBER, JOACHIM, *Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235*. Bonn 1952.
- Graber 2003: GRABER, MARTIN, *Die Burg Wartau. Baubeschreibung, Geschichte, Rechte und Besitzungen, Urkundensammlung*. Buchs 2003.
- Grüniger 2005: GRÜNIGER, SEBASTIAN, *Grundherrschaft im frühmittelalterlichen Churräten. Ländliche Herrschaftsformen, Personenverbände und Wirtschaftsstrukturen zwischen Forschungsmodellen und regionaler Quellenbasis*. Diss. Zürich 2003, Zürich 2005.
- HARTUNG, WOLFGANG, *Landesherrschaft und Niederadel am östlichen Bodensee im Spätmittelalter*. – In: *Hoch- und Spätmittelalter zwischen Alpen und Bodensee*, hg. von Wolfgang Hartung und Alois Niederstätter. Dornbirn 1992, S. 71–93.
- Heuberger 1932: HEUBERGER, RICHARD, *Räten im Altertum und Frühmittelalter*. Bd. I. Innsbruck 1932.
- Hilty 1926: HILTY, DAVID HEINRICH, *Geschichtliches über Burg, Stadt und Burgherrschaft Werdenberg*. Buchs 1926.
- Hirsch 1922: HIRSCH, HANS, *Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter*. Prag 1922.
- Kaiser 1998: KAISER, REINHOLD, *Churräten im frühen Mittelalter. Ende 5. bis Mitte 10. Jahrhundert*. Basel 1998.
- Kaufmann 1971: KAUFMANN, EKKEHARD, Artikel *Bannleihe*. – In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), hg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, I. Bd., Berlin 1971, Sp. 314–315.
- KLEBEL, ERNST, *Vom Herzogtum zum Territorium*. – In: *Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayer*, Bd. I. Lindau/Konstanz 1954, S. 205–222.
- Kreis 1923: KREIS, HANS, *Die Freiherrschaft Sax-Forstegg als zürcherische Landvogtei (1615–1798)*. Zürich 1923.
- Krüger 1887: KRÜGER, EMIL, *Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans*. – In: *Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte* XXII 3. Folge II (1887), S. 111–398.
- Liver 1941: LIVER, PETER, *Aus der bündnerischen Strafrechtsgeschichte*. – In: *Bündnerisches Monatsblatt. Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landes- und Volkskunde* 3 (1941), S. 65–84.
- Liver 1970a: LIVER, PETER, *Alpenlandschaft und politische Selbständigkeit*. – In: Ders., *Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte*. Chur 1970, S. 17–36.
- Liver 1970b: LIVER, PETER, *Von der Grafschaftsverfassung zur Vogteiverfassung. Eine Besprechung des Werkes von Adolf Gasser «Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft»*. – In: Ebd. S. 76–90.
- Liver 1970c: LIVER, PETER, *Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden*. – In: Ebd., S. 320–357.
- Liver 1970d: LIVER, PETER, *Untersuchungen zur Entwicklung vom Feudalismus zur Demokratie in den graubündnerischen Hinterrheintälern*. – In: Ebd., S. 358–458.
- Liver 1982: LIVER, PETER, *Graf Jörg von Werdenberg-Sargans 1425–1504*. – In: Ders., *Rechtsgeschichtliche Aufsätze, neue Folge*, hg. von Pio Caroni. Chur 1982, S. 412–425.
- Maurer 1978: MAURER, HELMUT, *Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und We-*
- sen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit*. Sigmaringen 1978.
- Mayer 1950: MAYER, THEODOR, *Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters*. Weimar 1950.
- Mayer 1956: MAYER, THEODOR, *Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates*. – In: *Herrschaft und Staat im Mittelalter*, hg. von Hellmut Kämpf. Darmstadt 1956, S. 284–331.
- Merzbacher 1978: MERZBACHER, FRIEDRICH, Artikel *Hochgerichtsbarkeit*. – In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), hg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, II. Bd., Berlin 1978, Sp. 172–175.
- Meyer 1933: MEYER, BRUNO, *Die Sorge für den Landfrieden im Gebiet der werdenden Eidgenossenschaft 1250–1350*. Diss. Zürich 1933.
- Meyer 1928: MEYER, ERNST, *Zur rätischen Verfassungsgeschichte*. – In: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 8 (1928), S. 385–504.
- Meyer 2000: MEYER, WERNER, *Das Hochmittelalter (10. bis Mitte 14. Jahrhundert)*. – In: *Handbuch der Bündner Geschichte*, Bd. 1: *Frühzeit bis Mittelalter*. Chur 2000, S. 138–193.
- Meyer-Marthalter 1948: MEYER-MARTHALER, ELISABETH, *Rätien im frühen Mittelalter*. Zürich 1948.
- Meyer-Marthalter 1954: MEYER-MARTHALER, ELISABETH, *Bischof Wido von Chur im Kampf zwischen Kaiser und Papst*. – In: *Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayer*, Bd. I. Lindau/Konstanz 1954, S. 183–204.
- Meyer-Marthalter 1968: MEYER-MARTHALER, ELISABETH, *Römisches Recht in Rätien im frühen und hohen Mittelalter*. Zürich 1968.
- Mitteis 1986: MITTEIS, HEINRICH, *Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnzeitalters*, 11. unveränderte Aufl. Köln/Wien 1986.
- Müller 1939: MÜLLER, ISO, *Rätien im 8. Jahrhundert*. – In: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 19 (1939), S. 337–395.
- MÜLLER, ISO, *Zur Geistigkeit des frühmittelalterlichen Churrätiens*. – In: Ders., *Frühes Mittelalter in Graubünden und der Schweiz. Ausgewählte Aufsätze*. Disentis 2001, S. 219–237.
- Neef 1984: NEEF, FRIEDEM, Artikel *Niedergericht, Niedergerichtsbarkeit*. – In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), hg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, III. Bd., Berlin 1984, Sp. 983–987.
- Nehlsen-von Stryk 1981: NEHLSEN-VON STRYK, KARIN, *Die boni homines des frühen Mittelalters unter besonderer Berücksichtigung der fränkischen Quellen* (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen, Neue Folge, 2). Berlin 1981.
- Niederstätter 1992: NIEDERSTÄTTER, ALOIS, *Aspekte des Landesausbaus und der Herrschaftsverdichtung zwischen Bodensee und Alpen im 11. bis 14. Jahrhundert*. – In: *Hoch- und Spätmittelalter zwischen Alpen und Bodensee*, hg. von Wolfgang Hartung und Alois Niederstätter. Dornbirn 1992, S. 48–62.
- Oberholzer 2004: OBERHOLZER, PAUL, *Akten aus Zeiten fremder Herrschaft. Erschliessungsarbeit am Archiv Werdenberg in Glarus*. – In: *Werdenberger Jahrbuch* 2005. Buchs 2004, S. 39–51.

- Pieth 1982: PIETH, FRIEDRICH, *Bündnergeschichte*, 2. Aufl. Chur 1982.
- Von Planta 1872: PLANTA, PETER CONRADIN VON, *Das alte Rätien staatlich und kulturhistorisch*. Berlin 1872.
- Von Planta 1881: PLANTA, PETER CONRADIN VON, *Die currätschen Herrschaften in der Feudalzeit*. Bern 1881.
- Von Planta 1913: PLANTA, PETER CONRADIN VON, *Geschichte von Graubünden in ihren Hauptzügen gemeinschaftlich dargestellt*, 3. Aufl. Bern 1913.
- Radbruch 1935: RADBRUCH, GUSTAV, *Stand und Strafrecht*. – In: *Zeitschrift für Schweizer Strafrecht* 49 (1935), S. 17–30.
- Reich 2004: REICH, HANS JAKOB, *Werdenberg – eine Region mit unterschiedlichen Geschichten. Übersicht über die territorialen Verhältnisse in der frühen Neuzeit*. – In: *Werdenberger Jahrbuch 2005*. Buchs 2004, S. 9–13.
- Reich-Langhans 1921: REICH-LANGHANS, ULRICH, *Beiträge zur Chronik der Bezirke Werdenberg und Sargans*. Buchs 1921 (Nachdruck Buchs 1988).
- Rennefahrt 1952: RENNEFAHRT, HERMANN, *Twing und Bann*. Sonderdruck aus *Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte* (10) 1952.
- Rösener 1991: RÖSENER, WERNER, *Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 102). Göttingen 1991.
- Sablavier 2000: SABLONIER, ROGER, *Politik und Staatlichkeit im spätmittelalterlichen Rätien*. – In: *Handbuch der Bündner Geschichte*, Bd. 1: *Frühzeit bis Mittelalter*. Chur 2000, S. 245–293.
- Schild 1980: SCHILD, WOLFGANG, *Die Geschichte der Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung*. München 1980 (Lizenzausgabe Hamburg 1997).
- Schindler 1986: SCHINDLER, DIETER, *Werdenberg als Glarner Landvogtei. Untertanen, ländliche Oberschicht und «fremde Herren» im 18. Jahrhundert* (St.Galler Kultur und Geschichte, 15). St.Gallen 1986, S. 137–342.
- SCHLESINGER, WALTER, *Die Entstehung der Landesherrschaft*, 3. Aufl. Darmstadt 1969.
- Schlosser/Willowéit 1999: SCHLOSSER, HANS/ WILLOWEIT, DIETMAR (Hg.), *Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung* (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas – Symposien und Synthesen, 2). Köln/Wieimar 1999.
- Schmidt 1995: SCHMIDT, EBERHARD, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, Nachdruck der 3. Aufl. von 1965. Göttingen 1995.
- Schulze 1973: SCHULZE, HANS K., *Die Grafenverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins*. Berlin 1973.
- Schulze 2004: SCHULZE, HANS K., *Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter*. Bd. 1: *Stammesverband, Gefolgschaft, Lehnsessen, Grundherrschaft*, 4. Aufl. Stuttgart 2004.
- Schwendener 2004: SCHWENDENER, MARCEL, *Die Glarner Herrschaftsrechte. Eine Betrachtung der Herrschaftsverhältnisse in der Grafschaft Werdenberg und der Herrschaft Wartau anhand des Werdenberger Urbars von 1543*. – In: *Werdenberger Jahrbuch 2005*. Buchs 2004, S. 14–21.
- Sellert/Rüping 1989: SELLERT, WOLFGANG/RÜPING, HINRICH, *Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*. Bd. 1: *Von den Anfängen bis zur Aufklärung*. Aalen 1989.
- SENN, MARCEL, *Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriss*. 3. Aufl. Zürich 2003.
- Simon 1995: SIMON, THOMAS, *Grundherrschaft und Vogtei. Eine Strukturanalyse spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung*. Frankfurt a. M. 1995.
- Soliva 1986a: SOLIVA, CLAUDIO, *Zu den Capitula des Bischofs Remedi von Chur aus dem beginnenden 9. Jahrhundert*. – In: SCHOTT, CLAUDIUS/ SOLIVA, CLAUDIO (Hg.), *Nit anders denn Liebs und Guets. Petershauser Kolloquium aus Anlass des achtzigsten Geburtstags von Karl S. Bader*. Sigmaringen 1986, S. 167–172.
- Soliva 1986b: SOLIVA, CLAUDIO, *Römisches Recht in Churrätien*. – In: *Jahrbuch 1986* der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, S. 189–206.
- Sprandel 1978: SPRANDEL, ROLF, *Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter*, 2. Aufl. Paderborn/München 1978.
- Stettler 2004: STETTLER, BERNHARD, *Die Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Die Suche nach einem gemeinsamen Nenner*. Zürich 2004.
- VANOTTI, JOHANN NEPOMUK, *Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg*. Ein Beitrag zur Geschichte Schwabens, Graubündens, der Schweiz und Vorarlbergs. Konstanz 1845, Nachdruck Bregenz 1988, hg. mit Vorwort und Bibliographie von Karl Heinz Burmeister.
- Vollrath 2000: VOLLRATH, HANNA, *Die Rolle der Grundherrschaft bei der genossenschaftlichen Rechtsbildung*. – In: *Strukturen und Wandlungen der ländlichen Herrschaftsformen vom 10. zum 13. Jahrhundert*, hg. von Gerhard Dilcher und Cinzio Violante (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, 14). Berlin 2000, S. 189–214.
- Wadle 2001: WADLE, ELMAR, *Landfrieden, Strafe, Recht. Zwölf Studien zum Mittelalter*. Berlin 2001.
- Wadle 2002: WADLE, ELMAR, *Zur Delegitimierung der Fehde durch die mittelalterliche Friedensbewegung*. – In: HANS SCHLOSSER/ROLF SPRANDEL/DIETMAR WILLOWEIT (Hg.), *Herrschafliches Strafen seit dem Hochmittelalter. Formen und Entwicklungsstufen* (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen, 5). Köln/Wieimar 2002, S. 9–30.
- Weitzel 1994: WEITZEL, JÜRGEN, *Strafe und Strafverfahren in der Merowingerzeit*. – In: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung* 111 (1994), S. 66–147.
- Werle 1978: WERLE, HANS, Artikel *Herzog, Herzogtum*. – In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), hg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, II. Bd., Berlin 1978, Sp. 119–127.
- Willowéit 1999: WILLOWEIT, DIETMAR (Hg.), *Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems* (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas – Symposien und Synthesen, 1). Köln/Wieimar 1999.
- Winteler 1923: WINTELER, JAKOB, *Die Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau unter Glarus, 1517–1798*. Diss. Zürich, 1923.
- Zahnd 1987: ZAHND, URS MARTIN, *Die Eingliederung Churratiens ins fränkische Reich im 8./9. Jahrhundert*. – In: *Bündner Monatsblatt. Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Heimat- und Volkskunde* (1987) 1, S. 35–44.
- Zanger 2003: ZANGER, ALFRED, *Von der Feudalordnung zu kommunalen Gesellschaftsformen*. – In: *Sankt-Galler Geschichte* 2003, Bd. 2: *Hochmittelalter und Spätmittelalter*. St.Gallen 2003, S. 11–102.